

I.

Zur Geschichte des kulmer Oberhofes.

Von

Herrn Prof. Dr. jur. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

I.

Die vom Hochmeister des Deutschen Ordens Hermann von Salza und vom Landmeister Preußens Hermann Balk den Städten Kulm und Thorn am 28. Dezember 1233 erteilte kulmer Handfeste enthält neben andern, in das bürgerliche und öffentliche Recht einschlagenden Vorschriften auch einige, welche die Gerichtsverfassung betreffen. Sie bilden den Inhalt zweier, nicht unmittelbar aufeinander folgender Artikel (1 und 4).

In dem einen (Art. 1) wird den Bürgern der beiden Städte Kulm und Thorn vom Orden die Freiheit eingeräumt, daß sie sich alljährlich ihre Richter selbst wählen dürfen. Nur müssen die Gewählten solche Männer sein, welche sich der Landesherrschaft und der Stadtgemeinde als geeignet erweisen.¹⁾

Der andere Artikel (4) beginnt mit der Verordnung, daß, abgesehen von Herabsetzung der in Magdeburg üblichen Geldstrafen um die Hälfte, die magdeburger Rechte in Kulm und Thorn in allen Urteilen und, wie man hinzudenken muß, in dem diesen vorangehenden und auf sie abzielenden

¹⁾ S. die kulmer Handfeste vom 28. Dez. 1233 (Preuß. Urkundenb. hrsgegeb. von Philippi I, Nr. 105 S. 77 ff.) (Art. 1): „Hinc est quod eisdem civitatibus indulsumus hanc perpetualiter libertatem, ut eorum cives elegant sibi in eisdem civitatibus singulos iudices annuatim, qui domui nostre et communitati civitatum competant earundem“.

gerichtlichen Verfahren maßgebend sein und beobachtet werden sollen.¹⁾ Hierauf aber wird fortgefahren: „si vero aliquis dubietatis scrupulus de jure judiciario vel de juris judiciarii sententiis civitatibus emerit in eisdem, idem articulus in Colmensis civitatis consulis requiratur, quia eandem civitatem metropolitanam esse volumus aliarum, si que adhuc in dicta provincia construentur.“

Die durch den Deutschmeister Eberhard von Seyn erneuerte, vom 1. Oktober 1251 datierte kulmer Handfeste gibt die gedachten beiden Artikel (1 und 4) der Hauptsache nach unverändert wieder.²⁾ Die einzige nennenswerte Abweichung zeigt sich darin, daß, mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Entwicklung und Befestigung der Ordensherrschaft, die angeführte Stelle gegen Ende und zwar in dem Nebensatze von quia an nachstehende Fassung erhalten hat: „quia eandem civitatem capitalem esse volumus ac digniorem inter alias jam constructas et si que adhuc infra Wizlam, Ozzam et Driwantzam construentur“.

Aus der Bestimmung wegen des Rechtszuges nach Kulm ergibt sich, daß es dort bereits im Jahre 1233 Ratmannen gab. Diese Tatsache aber läßt weiter darauf schließen, daß, während man in Magdeburg³⁾ um jene Zeit mit der Einsetzung eines dem städtischen Rat entsprechenden Organs eben erst begonnen hatte, in Kulm eine mit diesem Namen bezeichnete Vertretung der Bürgerschaft schon vor Verleihung der kulmer Handfeste bestand und vermutlich von Gründung der Stadt an ins Leben gerufen war. Dahingegen geschieht in der älteren wie in der er-

¹⁾ S. die kulmer Handfeste von 1233 (Art. 4): „Statuimus autem in eisdem civitatibus jura Mageburgensia in omnibus sententiis imperpetuum servari, hoc indulto, ut cum reus aliquis Magdeburg, in sexaginta solidis puniri debeat, hic in triginta solidis Culmensis monete mulctetur, eodem modo in culpulis aliis proportionaliter observato.“ —

²⁾ S. die erneuerte kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251 (Art. 1 und 4) in Preuß. U. B. I Nr. 202 S. 183 ff. — ³⁾ S. den magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien (magdeburger Rechtsquellen, hrsg. von Laband S. 4) § 9: „Item ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati juraverunt, frequentius consedere debent et studere.“ Die Abfassung dieser Rechtsquelle fällt, wie der Herausgeber des U. B. der Stadt Magdeburg Dr. Hertel ermittelt hat, in die Zeit zwischen 1201 u. 1238. S. das. I Nr. 100.

neuerten kulmer Handfeste der Schöffen noch keine Erwähnung.

Mochte diese als überflüssig erscheinen, weil in Magdeburg, dessen Recht fortan die Richtschnur abgeben sollte, für das in Kulm und Thorn einzuhaltende gerichtliche Verfahren, die Schöffeneinrichtung von alters her eingeführt war¹⁾, so muß es immerhin auffallen, daß neben der den Bürgern von Kulm und Thorn freigegebenen Richterwahl weder in dem einen noch in dem andern Artikel (1 und 4) irgendwie angedeutet wird, wie es mit Berufung der vom Richter als Urteilverstärker zuzuziehenden Schöffen gehalten werden sollte.

Noch mehr aber muß es befremden, daß der Deutsche Orden in der von ihm zum Sitz des Oberhofes bestimmten Stadt Kulm den Rechtszug an die Ratmänner (consules) verweist, sowohl um Rechtsbelehrung zu erteilen bezüglich von Urteilen, die erst noch zu finden sind, wie auch um nach erfolgter Schelte gefundener und vom Richter verkündeter Urteile Recht zu sprechen und je nachdem die Urteilsschelte zurückzuweisen oder als begründet zu erkennen und das gescholtene Urteil durch ein anderes Urteil zu ersetzen.

Wie ist, muß man fragen, mit der unmittelbar vorher ausgesprochenen Verleihung des magdeburger Rechts als des für gerichtliches Verfahren und Urteile maßgebenden Rechts diese den kulmer Ratmänner erteilte Aufgabe, Recht zu weisen und in höherer Instanz über gescholtene Urteile zu erkennen, zu vereinigen?

War es doch in Magdeburg nicht der Rat, sondern der Schöffenstuhl, d. h. die Gesamtheit der zum Schöffenamt im dortigen Stadtgericht berufenen Bürger, welche den Oberhof, wenn nicht für alle, so doch für sehr viele mit magdeburger Recht bewidmete Städte bildeten. Wenn in einzelnen norddeutschen Städten, in Dortmund und in der Neustadt Salzwedel²⁾, Ratmänner und Schöffen in einem und demselben

¹⁾ S. das älteste magdeburger Recht vom Jahre 1188 § 8: „quoniam hujusmodi cause non nisi per sententiam scabinorum iudicium terminari poterunt“, vgl. mit §§ 6. 7 daselbst (Laband, magdeburger R. Qu. S. 2). — ²⁾ S. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Einleitung S. LXIV, das. Beilage V Nr. 21, Privil. Kaiser Ludwigs des

Begriff zusammengefaßt wurden, so ist darin eine singuläre Erscheinung zu erblicken. Die kulmer Handfeste bietet keinen Anhalt dar für die Annahme, es habe sich der Deutsche Orden in den Städten Kulm und Thorn die Eigenschaft der Ratmannen als solchen mit der der Schöffen als schlechthin gleichbedeutend vorgestellt. Es ließe sich etwa nur denken, daß er gemeint habe, die Berufung der kulmer Ratmannen zu Mitgliedern des dort errichteten Oberhofes widerstreite dem von ihm verliehenen magdeburger Recht nur deshalb nicht, weil in Magdeburg während der ersten Zeit, nachdem ein solcher dort überhaupt eingeführt worden war, der Rat sich allein nur aus den zum Schöffenamte berufenen Bürgern zusammensetzte.¹⁾

Bald aber trat hierin eine Wandlung ein. Wie das dem Herzog Heinrich von Breslau und den Bürgern dieser Stadt im Jahre 1261 mitgeteilte magdeburg-breslauer Recht ausweist, waren damals in Magdeburg nicht bloß Schöffen, sondern außer diesen Ratmannen vorhanden.²⁾ Sie treten nur unter diesem Namen auf, ohne daß irgendwie angedeutet wäre, sie hätten neben Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sie als solche auszuüben und zu erfüllen hatten, das Schöffenamte im städtischen Gericht mit versehen müssen.

Für die vom Deutschen Orden mit magdeburg-kulmischem Recht bewidmeten Städte wird die Scheidung zwischen den Ratmannen und Schöffen, soweit ich zu sehen vermag, zuerst urkundlich bezeugt durch das Privileg, welches der Landmeister Konrad von Thierberg der 1234 an der Ostgrenze

Baiern v. 1339 S. 199; Riedel, Cod. dipl. Brand. I Hauptabschnitt (A.) Bd. 14 S. 3 Nr. 5: Privil. der Markgrafen Johann u. Otto von Brandenb. für die Neustadt Salzwedel vom J. 1247.

¹⁾ S. den oben S. 2 Note 3 angeführten magdeburger Rechtsbrief für den Herzog Heinrich I. von Schlesien § 9. — ²⁾ S. in magdeburg-breslauer Recht von 1261 (Laband a. a. O. S. 22) die Schlußbemerkung hinter § 64: „Daz recht habent gegeben die biderven schephenen unde die râtman van Magdeburch deme edelen vursten, Herzogen Heinriche unde sinen burgeren von Brezlauwe —. Bi den geziten was schephe ne her Brûn unde her Goteche unde her Bertolt unde her Alexander, her Nicolaus, her Heine, her Reyneche, her Betheman, und iz was do ratman, her Burchart, her Jerdach, her Thideman, her Hoger, Heyno, Bertram, Thydeman, Ulrich.“

des kulmer Landes errichteten Stadt Rheden statt eines älteren durch Hermann Balk ihr verliehenen, aber verloren gegangenen Privilegs im Jahre 1285 in erneuerter Form erteilte. Sie erhält dadurch vom Orden aus besonderer Gnade die Rechte bewilligt: Wahl der Ratmänner, Befugnis zu richten über falsches Maß und Gewicht und über Meinkauf beim Handel mit Eßwaren und Getränken nach der Weise des kalmischen Gerichts, Berufen und Einsetzen von Schöffen in ihr Amt.¹⁾

Nicht heute erst lenkt die Bestimmung der kulmer Handfeste, welche die Ratmänner der Stadt Kulm zu Mitgliedern des dort errichteten Oberhofes beruft, die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers auf sich. Schon im Mittelalter ist der Widerspruch, in welchem diese mit der magdeburger Rechts- und Gerichtsverfassung trat, nicht unbemerkt und nicht unbeanstandet geblieben.

Der Verfasser der jetzt im Preußischen Urkundenbuch I Nr. 252 gedruckt vorliegenden ältesten deutschen Übersetzung der erneuerten kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251 gibt den lateinischen Text des hier in Rede stehenden Artikels (4) in nachstehender Fassung wieder: „Wir haben auch gesetzt in den selben steten meideburgus recht in allen vrteilen ewelichen zu haldenn vnde lazen dar zu also man von rechter buze zu meideburk sechzich schillinge sol büzen hir mücze mit dryzek schillingen colmescher munze büzen. Daz man die selbe mase in anderen büzen mit gelicher teilunge behalde. Ab awer ein zwiuelunge von rechte des gerichtes ader von vrteile des rechten in den selben steten sich erhebet, daz vrteil sal man vrogen von den schepfen der colmeschen stat. Unde wir wellen, daz die selbe sie ein howet stat vnde werdeger vnder anderen steten, die nû sint gestiftit ader welche man noch zwischen der wizelen vnde der ozzen vnde der drewancen sol gestiften.“

Die diesem Abdruck unterliegende im Staatsarchiv zu

¹⁾ S. das Privileg vom 2. März 1285 (Cod. dipl. Pruss., herausgeg. von Joh. Voigt I Nr. 170) bei den Worten: „*Preterea consules eligere et scabinos statuere ac de falsitate iniquorum ponderum seu mensurarum injustarum et venditione injusta victualium et potuum civitati ex speciali gratia iudicare juxta Colmense iudicium indulgemus*“.

Königsberg in Pr. aufbewahrte Handschrift ist, wenn nicht schon zu Ende des XIII., so doch spätestens in den ersten Jahren des XIV. Jh. hergestellt.¹⁾ Damals oder wahrscheinlich schon früher hatte der Orden der Wahl der Ratmannen und der Berufung und Ernennung der Schöffen als zwei verschiedenen, rechtlich bedeutsamen Vorgängen urkundlich Ausdruck gegeben.²⁾

Es liegt darum die Vermutung nahe, daß die im Verlaufe der Zeit eingetretene genauere Scheidung zwischen Rat und Schöffenamt, Ratmannen und Schöffen den Verfasser der beregten deutschen Übersetzung der erneuerten kulmer Handfeste zur Vornahme einer Interpolation bewogen und bestimmt hat. Denn als eine solche wird man es ansehen müssen, wenn er, statt das Wort *consules* des ihm vorliegenden lateinischen Textes durch das entsprechende deutsche Wort *Ratmannen* wiederzugeben, für *gebotten* hielt, es durch *Schöffen* zu ersetzen. Daß er dabei bewußt und mit Absicht verfuhr, erhellt deutlich aus dem Verfahren, das er bei seiner Arbeit an einer anderen Stelle und zwar bei der Übertragung des lateinischen Textes des Art. 5 beobachtete. Dieser hat, verglichen mit dem Wortlaut der älteren Handfeste von 1233, bei deren Erneuerung im Jahre 1251 eine wesentliche Umgestaltung erfahren.³⁾ Namentlich kommt darin das Wort

¹⁾ S. hierüber die Ausführungen des Herausgebers des Preuß. U. B. I S. 192 Note 2. — ²⁾ S. das erneuerte Privileg der Stadt Rheden vom Jahre 1285 oben S. 1 Note 5. — ³⁾ S. die ältere kulmer H. F. von 1233 (art. 5): „Statuimus eciam, ut navigium apud easdem civitates sit liberum impertuum. Et ut omnes fratres nostri et hii, qui de ipsorum mensis fuerint, et omnes, qui de quacunque religione extiterint, insuper omnes nuncii ad domum nostram vel ad alios a domo missi absque omni naulo perpetualiter transducantur. Quod si quis ex ductoribus navium aliquem ex praedictis transducere ausu temerario contradixerit, leviori culpe subiaceat, qualis scilicet quatuor solidorum pena consuevit ascribi.“ Vgl. damit die erneuerte kulmer H. F. von 1251 (art. 5): „Dicti vero cives ac feudales earundem civitatum de communi consensu cesserunt de jure, quod in wizla super navigio hactenus habuerunt, ipsum cum omni utilitate domui nostre libere resignando, hac tamen conditione premissa, quod nos dictum navigium pro summa, quanta volumus et possumus, locare seu vendere debeamus hominibus, quibus voluerimus, qui in civitatibus Culmensi videlicet et Thorunensi residentes justitiam exhibeant unicuique et accipiant coram

consules vor, welches in der älteren Handfeste allein in dem vorhergehenden Art. 4, nicht aber in Art. 5 begegnet. Dieses Wort gibt der Übersetzer durch das Wort Ratmannen wieder. Es erscheint das darum gerechtfertigt, weil, wie der Zusammenhang lehrt, es sich um eine Angelegenheit handelte, die, mochte auch unter Umständen der Richter sich damit zu befassen haben, doch hauptsächlich die Verwaltung anging und das kommunale Interesse der beiden Städte Kulm und Thorn berührte.

Dem Verfasser der bezeichneten deutschen Übersetzung sollte es nicht gelingen, mit der Ansicht, daß zu seiner Zeit und fernerhin in Zukunft die Schöffen des Stadtgerichts von Kulm befugt seien, auf an sie im Wege des Rechtszuges gerichtete Fragen in zweifelhaften Fällen Recht zu weisen sowie nach erhobener Urteilsschelte zu urteilen, durchzudringen und ihr Herrschaft und Geltung zu verschaffen.

Seiner Arbeit stehen zwei andere deutsche Übersetzungen gegenüber, welche ebenfalls durch den Druck bekannt gemacht worden sind auf Grund von Handschriften, die, nach Form und Ausdruck zu schließen, später als die bisher besprochene Übersetzung, immerhin aber noch während des Verlaufes des XIV. Jh. angefertigt sind.¹⁾

civitatum iudiciis earumdem, et nulum usque ad presens consuetum debeamus absque augmento aliquo deinceps observare. Hyemali vero tempore cum fuerit glacies, fratres de consilio iudicum et consulum earumdem civitatum nulum statuunt, ut eorum discretioni videbitur expedire et⁴. Vgl. ferner hiermit die im Text angeführte deutsche Übersetzung (art. 5) bei den Worten: „In der winterzit in deme yze zo sollen die brudern mit dem rate der richtern vnde der ratlute der selben steden verschaz sezzen, also ir bescheidenheit dunket billich“ usw.

¹⁾ S. die nach einer in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien aufbewahrten Handschrift in Gottscheds neuem Büchersaal der schönen Wissenschaften usw. Bd. IX S. 115ff. abgedruckte deutsche Übersetzung der erneuerten kulmer H. F. (art. 4) bei den Worten: „Ist ouch, das in den selben steten keines zwiuels twalm wirt von gerichtes recht oder von orteil gerichtes rechtes, des selben gelides sal man vragen die ratlute der stat colme“ und vgl. damit den Abdruck nach einer in Celle befindlichen Handschrift in Spangenberg's Beiträgen zu den deutschen Rechten (art. 4) bei den Worten: „Ist ouch, daz in den selben steten kein zweifels twalm wirt von gerichtes recht od' von vrteil d'gerichtes rechten, desselben gelides sal man wegen (sic! statt vragen) die ratlute d'stat Cholm.“ Mit den beiden eben angeführten Abdrücken stimmt auch ein dritter, von Leman seiner Ausgabe des Alten Kulm

Ihre Verfasser halten sich streng an den lateinischen Wortlaut der erneuerten kulmer Handfeste von 1251. Man darf hieraus abnehmen, daß sie unbeirrt durch die inzwischen aufgekommene Gliederung und Unterscheidung von Ratmannen einerseits und Schöffen andererseits nach wie vor an dem unveränderten Text der erneuerten kulmer Handfeste festhalten und nur diesen als allein maßgebend erachtet wissen wollten. Die hierdurch zum Ausdruck gelangte Auffassung der Rechtslage, wie sie sich gegen Ende des XIII. oder doch nach Beginn des XIV. Jh. gestaltet hatte, fand die Billigung der Landesherrschaft.

Als ein unzweideutiges Zeugnis hierfür ist eine in dem von Johannes Voigt herausgegebenen Codex diplomaticus Prussicus Bd. V Nr. 27 mitgeteilte, in den Jahren 1384/85 ausgestellte Urkunde anzusehen. Es finden sich darin vereinigt ein kurz gefaßter Brief des Hochmeisters (Konrad Zöllner von Rotenstein) und ein an diesen gerichtetes ausführlicheres Schreiben der Ratmannen von Kulm.

Das letztere enthält einen Rechtsspruch, den die genannten Ratmannen in einer vor den Hochmeister gebrachten Danziger Prozeßsache auf dessen Begehren abgaben. Dieser wird hierauf, wie der beigelegte Brief des Hochmeisters ersehen läßt, von diesem mit dem aus Kulm eingegangenen Schreiben dem Danziger Hauskomtur zugesandt und damit die Bitte oder eigentlich der Befehl verbunden, die streitenden Parteien vor sich zu laden und sie „nach Laut und Ausweis“ des von den kulmer Ratmannen abgegebenen Rechtsspruchs „zu entscheiden und zu richten“. — Schon hier muß, — es wird später in anderem Zusammenhange noch einmal darauf zurückzukommen sein —, des Umstandes Erwähnung geschehen,

beigefügter Abdruck einer deutschen Übersetzung der erneuerten kulmer H. F. darin überein, daß darin (art. 7 nach einer andern hier befolgten Zählung) das Wort consules ebenfalls durch Ratleute wiedergegeben wird. Dieser Abdruck beruht jedoch nicht auf einer aus älterer Zeit stammenden Handschrift, sondern nur auf einer während des XVIII. Jh. zu Danzig gefertigten Abschrift. Weil ihm deshalb nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie den übrigen bis jetzt vorliegenden Abdrücken deutscher Übersetzungen der erneuerten kulmer H. F., konnte von seiner Erwähnung im Texte dieser Abhandlung abgesehen werden.

daß für die Danziger Bürger der Rechtszug nach Kulm, weil er sich nicht aus der kulmer Handfeste herleiten ließ, nicht selbstverständlich war. Er fand dort nur eine Stütze in der bei Verleihung des kulmischen Rechts getroffenen besonderen Verordnung, daß die in den danziger Gerichten verkündeten, aber „gestraften“ (gescholtenen) Urteile in Kulm geholt werden sollten. Wer aber dort über gescholtene Urteile zu erkennen hatte, sagte das vom Hochmeister Ludolf König, der Rechten Stadt Danzig erteilte, durch den Hochmeister Winrich von Kniprode 1378 erneuerte Privileg nicht und ebensowenig das von dem letzteren 1380 der Jungstadt Danzig verliehene Privileg.¹⁾

In Anbetracht dessen war es nun bedeutsam, daß der Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein in den Jahren 1384/1385 in einer bei ihm angebrachten Prozeßsache durch die kulmer Ratmannen einen Rechtsspruch abgeben ließ. Ließ sich doch hieraus folgern, daß er in Fällen an sie ergehender Urteilsschelte sie, die Ratmannen, und nicht etwa die Schöffen von Kulm ebenfalls für berufen und berechtigt zur Abgabe von Rechtssprüchen anerkannt wissen wollte.

Hiervon abzuweichen verbot sich in Danzig, solange der Orden dort seine Macht und seine Beamten ihr Ansehen behaupteten und erhielten, um deshalb, weil die Übermittlung der die Urteilsschelte enthaltenden bzw. begründenden Schriftstücke und deren Einreichung in Kulm an gehöriger Stelle nicht ohne Willen und Mitwirkung des an die Weisungen des Hochmeisters gebundenen Danziger Hauskomturs geschehen konnte.²⁾

Ungewiß bleibt so nur noch, wie es sich verhielt, wenn

¹⁾ S. das am 2. Juli 1378 durch Hochmeister Winrich von Kniprode der Stadt Danzig erneuerte Privileg (Gengler, Cod. jur. mun. I S. 712) (§ 1): „vorlie wir und geben — unsir stad Danzke — colmisch recht und gerichte. (§ 5) Ir gestraften orteil sullen sy holen czu den colmen“ und vgl. damit das Privileg desselben Hochmeisters vom 4. Juli 1380 für die Jungstadt Danzig (Gengler a. a. O. I S. 714) (§§ 1 und 5). — ²⁾ S. die landläufig kulmischen Rechte § 117 (Danziger Schöffenbuch, herausgeg. von Max Toeppen S. 48): „wen eyn geschulden ortel ynkumt, das sal man brechen myt des herrn huszkumpthurs wille an den es ouch geschreiben steeth und der is ouch under seyne sigill an dy Colmener sendet“.

man in zweifelhaften Fällen, weil sie selber kein Urteil zu finden wußten, die Schöffen der Danziger Gerichte in Kulm um Rechtsbelehrung nachsuchte. Ob sie sich deshalb an die kulmer Ratmannen oder an die Schöffen des kulmer Gerichts zu wenden hatten, darüber sagen die bisher bekannt gewordenen Danziger Geschichts- und Rechtsquellen nichts.

Daher ist es denn mit Freude zu begrüßen, daß für eine andere größere Stadt des preußischen Ordenslandes, nämlich für Königsberg, Quellen zu Gebote stehen, welche geeignet sind, Aufschluß zu geben, wie man dort über den Rechtszug nach Kulm dachte.

In seinem Buche „Die deutschen Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert“ S. 36 ff. teilt Steffenhagen unter der von ihm gewählten Bezeichnung Weistum eine Aufzeichnung von 32 Rechtsfällen mit, wegen deren Beantwortung und Entscheidung die Schöffen zu Königsberg sich in Kulm unterrichten ließen. An wen sie dort die Bitte um Rechtsbelehrung richteten, geht aus der dem Abdruck zugrunde gelegten, im Jahre 1444 gefertigten Handschrift nicht hervor. Dagegen belehrt hierüber die von Steffenhagen einer andern Handschrift entnommene, unter dem von ihm mitgeteilten Texte vermerkte Variante. Sie nennt die Ratmannen von Kulm als diejenigen, von denen die königsberger Schöffen sich unterrichten ließen.¹⁾

In demselben Buche aber macht Steffenhagen den Leser noch mit einer zweiten, den Rechtszug von Königsberg nach Kulm betreffenden Aufzeichnung bekannt. Man erfährt daraus die bemerkenswerte Tatsache, daß die königsberger Schöffen im XV. Jahrhundert, als die hier in Betracht kommende Handschrift hergestellt wurde, sich keineswegs immer, noch in allen Fällen, wo ihnen Zweifel aufstiegen, um Rechtsweisung an die Ratmannen der Stadt Kulm wandten. Sie unterließen nicht, und zwar nicht bloß ab und zu, sondern öfters und zu wiederholten Malen, statt bei den Ratmannen,

¹⁾ S. Steffenhagen a. a. O. S. 36 Note 13^b „van radthmannen“. Nach Einschaltung dieser Worte hat die im Texte (S. 36) dem Verzeichnis der Rechtsfälle vorangestellte Überschrift dahin zu lauten: „Dese nochgeschrebin sachtin scheppin zu Koningsberg van radthmannen czum Colmen sich habin lasin vndirrichten.“

bei den Schöffen in Kulm Rechtsbelehrung einzuholen, indem sie um Beantwortung der von ihnen gestellten Fragen nachsuchten und die Bewilligung dieser Bitte auch zu erlangen verstanden.¹⁾ Verglichen mit den vorhin erwähnten 32 Rechtsfällen, in welchen sie von den kulmer Ratmännern sich unterrichten ließen, ist die Anzahl der Fragen, welche die königsberger Schöffen den Schöffen von Kulm vorlegten und der von letzteren erteilten Antworten nahezu die gleiche.²⁾

Ist hiernach etwa anzunehmen, es habe sich in Königsberg zeitweilig die der sonst vorherrschenden entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht, derzufolge die kulmer Schöffen mit Wahrnehmung der dem Oberhof vom Orden zugewiesenen Rechte und Pflichten als betraut und ermächtigt zu erachten waren?

Freilich müßte man dann zugleich voraussetzen, daß, wenn von Königsberg aus der Rechtszug an die kulmer Schöffen genommen und dem von diesen stattgegeben wurde, hiergegen von keiner Seite, weder von der Landesherrschaft, noch von dem Rate der Stadt Kulm Einspruch erhoben worden sei.

Das erscheint aber wenig glaublich. Auch würde, wäre ein solcher Widerspruch erhoben worden, sich schwerlich in den Archiven eine größere Menge der an die kulmer Schöffen schriftlich gerichteten Fragen und der von diesen darauf ebenfalls schriftlich erteilten Antworten erhalten haben.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat daher eine andere Vermutung.

Von den Oberhöfen in Dortmund und Lübeck, die gleich wie der kulmer Oberhof zu Mitgliedern die Ratmännern der Stadt hatten, wissen wir, daß sie, als im Verlaufe der Zeit mit dem Wachsen der Bevölkerung und der steigenden Wohlhabenheit die Menge der im Wege der Urtheilsschelte vor sie gelangenden Streitsachen eine immer größere wurde, sich veranlaßt, ja genötigt sahen, die Gesuche wegen Beantwortung von Fragen, welche an sie bloß zum Zwecke der

¹⁾ S. Steffenhagen a. a. O. S. 41ff. u. vgl. da die Überschrift: „Disse nochgeschreben sachen sint yn dem Colmen gefroget unde berichtet“ (S. 41) mit S. 42 (Nr. 3): „Hiruff spreken dy scheppen czum Colmen.“ — ²⁾ Steffenhagen führt sie unter 33 Nummern auf.

Rechtsbelehrung gestellt wurden, abzulehnen. Indem sie sich nur noch für verpflichtet hielten, über gescholtene Urteile Recht zu sprechen, bestanden sie (wie das später wenigstens die Regel ward) darauf, daß in den aus der Vorinstanz an sie gelangenden Schreiben Klage und Antwort und das daraufhin gefundene und verkündete Urteil zum Ausdruck gebracht und ihnen zur Kenntnisaufnahme unterbreitet würde.¹⁾

Die Sammlung der beregten Fragen und Antworten ist überschrieben mit den Worten „Disse noch geschrebene sachen sint yn dem Colmen gefroget vnde berichtet.“²⁾ Es bleibt danach zweifelhaft, an welche Adresse in Kulm das Schreiben oder die mehreren Schreiben, welche die Fragen und die Bitte, sie zu beantworten, enthielten, gerichtet wurden. Zwei Möglichkeiten sind da denkbar. Entweder war den königsberger Schöffen bei Abfassung und Versendung des Schreibens oder der mehreren Schreiben der Umstand, daß die kulmer Ratmannen sich mit der bloßen Rechtweisung nicht mehr zu beschäftigen pflegten, wohl bekannt, und sie wandten sich daher von vornherein mit ihren Anliegen nicht an diese, sondern an die Schöffen in Kulm. Oder aber sie ersuchten ebenso, wie sie es früher getan hatten, die Ratmannen um Rechtweisung, die kulmer Schöffen aber gelangten in den Besitz des Schreibens oder der die Anfragen enthaltenden Schreiben erst hinterher, nachdem die Ratmannen abgelehnt hatten, dem an sie gestellten Ersuchen zu entsprechen. In letzterem Falle braucht man darum noch nicht an ein weitläufiges Verfahren der Rücksendung des Schreibens oder der Schreiben nach Königsberg und deren abermalige Sendung nach Kulm unter veränderter Adresse zu denken. Es läßt sich vielmehr den Ratmannen die wohlmeinende Absicht zutrauen, daß sie, um Zeit und den Absendern Kosten zu ersparen, das eine oder die mehreren bei ihnen eingehenden Schreiben, ohne sie erst nach Königsberg zurückzuschicken, an die Schöffen in Kulm weiter

¹⁾ S. Frensdorff, Dortmund. Stat. u. Urte. S. 110, Dortmund. Urteilsbuch Art. 8: „Wii en pfeget neyne ordele to wysende, sey en kome eerst mit ordele unde mit rechte vor dat gerichte ofte vor den raet in den steden, dor dy gefallen“; Michelsen, Lübecker Oberhof S. 104, 105 Nr. 20. — ²⁾ Steffenhagen a. a. O. S. 41.

reichten mit dem Ersuchen, statt ihrer den königsberger Schöffen auf die von diesen gestellten Fragen zu antworten. Durften sie doch dabei meinen, im Sinne der letzteren und deren Wunsche gemäß zu verfahren.

Ein ähnlicher Vorgang, der sich in Magdeburg abspielte, erscheint geeignet, diese Annahme zu unterstützen. Die Ratmannen zu Thorn hatten sich einmal aus Mißverständnis an den Rat in Magdeburg und nicht an den dortigen Schöffensstuhl mit der Bitte gewandt, ihnen in einer Sache, deren Entscheidung Zweifel erweckte, Rechtsbelehrung zu erteilen. Die Ratmannen von Magdeburg gaben ohne weitere Rückfrage das Schreiben an die dortigen Schöffen ab, indem sie diese ersuchten, den thorner Ratmannen zu antworten und ihnen die gewünschte Rechtweisung zukommen zu lassen. In dem hierauf ausgefertigten Antwortschreiben nahmen dann die magdeburger Schöffen Anlaß, die thorner Ratmannen auf den begangenen Irrtum aufmerksam zu machen, trugen jedoch darum kein Bedenken, die begehrte Rechtweisung ihnen zu geben.¹⁾

Eigentliche Urteile der kulmer Ratmannen, welche diese über in Königsberg bei den dortigen Gerichten ergangene, aber gescholtene Urteile abgaben, haben sich, wie es scheint, nicht erhalten, oder sind doch bis jetzt nicht aufgefunden worden. Die Tatsache aber, daß während der Dauer der Ordensherrschaft bis gegen die Mitte des XV. Jh. hin von Königsberg aus die Urteilsschelte in Kulm und vor den Ratmannen dort eingebracht wurde und werden mußte, wird sich nicht bezweifeln noch in Abrede stellen lassen. Stand einmal fest, daß der Rechtszug von dort nach Kulm zu gehen hatte, so war damit für die Urteilsschelte und deren An-

¹⁾ S. Magdeburger Fragen, herausgeg. von Behrend, Beilage II S. 235 III, I. 11. „— consilibus civitatis Thorn — ex parte scabinorum civitatis Magdeburg. — Wissen sol eur weisheit, das wir scheppenn zu Magdeburg pflegen recht auszugebenn anndern stedten, die das vonn rechte unnd vonn alder Zeit pflegenn unnd müssen zu unns suchenn, unnd nicht zu den rathmannen zu Magdeburg, des habt ir eur brieff geschriebenn ann die rathmanne unnd burgermeister unnsrer stadt, unnd die habenn unns gebetenn euren brieff euch zu entscheidenn mit rechte, unnd der briff lautet also (folgt die Frage) Hiruff sprechenn wir scheppenn zu Magdeburg vor ein recht“ (folgt die Antwort).

bringen an zuständiger Stelle die Notwendigkeit gegeben, das dafür bestimmte vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, das keine Abweichung erlaubte noch ermöglichte.

Wie in Danzig konnte sie nicht ohne Wissen und Willen des Hauptkomturs vor sich gehen. Weil dieser dabei im Namen des Hochmeisters, als des obersten Gerichtsherrn, eine die Sicherung und Ordnung des Rechtsganges bezweckende Aufsicht übte, handelte es sich um ein von der Verfassung der einzelnen Städte und ihrer Gerichte unabhängige Einrichtung, welche allen der unmittelbaren Herrschaft des Ordens unterworfenen Städten gemeinsam war. Es ergibt sich das zweifellos aus dem Umstande, daß in dieser Hinsicht die mit lübischem Recht bewidmete Stadt Elbing rechtlich nicht anders behandelt ward als Danzig, dem magdeburg-kulmische Recht verliehen war. Auch in Elbing mußte nach der durch den Hochmeister Winrich von Kniprode bewilligten Ordnung und Willkür vom 27. Dezember 1356, wenn Kläger oder Beklagter sich bei der vom dortigen Rat getroffenen Entscheidung nicht beruhigen mochten, sondern dieses vor dem lübecker Rat als dem Oberhof schelten wollten, das hierauf abzielende, Klage und Antwort enthaltende Schreiben mit Wissen und Zustimmung nicht nur des elbinger Rats und Gerichts, sondern nicht weniger mit Wissen und Willen des Hauskomturs und mit dessen Siegel versehen an den Rat von Lübeck abgeschickt werden.¹⁾

Daher durfte denn der kulmer Rat es wohl wagen, sich auf den deutschen Ritterorden als seinen Landesherrn zu berufen, wenn er gegenüber den von diesem unmittelbar abhängigen Städten, soweit in ihnen magdeburg-kulmische Recht galt, sich die „Gewalt“ zuschrieb und in Anspruch nahm, über alle in ihren Gerichten gefundenen und verkündeten, aber gescholtenen Urteile zu richten.²⁾

¹⁾ S. die Ordnung u. Willkür v. 27. Dez. 1356 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 246) bei den Worten: „Vorbaz sal man beschriben clage vnde antworte mit mete wissen vnde mit bekentnisse des Huskomptuers unde gerichtis unde ratis an die von Lübeck. Ouch sal der brief beslossen sien unde uoringesegilt beide mit des Huskomptuers vnde der stat Ingesegele“. — ²⁾ S. den von Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 98 Nr. XIII mitgeteilten magdeburger Schöffenspruch bei den Worten: „Ir habt vns gefrogit in sulchin worten: wisset

Die angestellte Untersuchung führt zu dem Ergebnis, daß die durchgeführte Scheidung zwischen Ratmannen und Schöffen die Stellung des kulmer Rats als Oberhof, soweit es sich um die wirkliche Rechtsprechung in Prozeßsachen handelte, in welchen bereits gerichtliche Urteile ergangen, aber gescholten waren, unberührt ließ. Eine Änderung gegenüber der durch die kulmische Handfeste geschaffenen Gerichtsordnung trat dahingegen insoweit ein, daß die bloße Rechtweisung, oder, wie man im Mittelalter sagte, das Ausgeben des Rechts späterhin den kulmer Schöffen überlassen wurde oder doch, wenn der Rat sich damit nicht befassen mochte, ihnen zugewiesen werden konnte.

Man darf aber darum noch nicht für die spätere Zeit des Mittelalters der Meinung Raum geben, es hätten damals in Kulm zwei Oberhöfe nebeneinander bestanden: der eine aus Mitgliedern des Rats, der andere aus den Schöffen des kulmer Stadtgerichts zusammengesetzt. Eher läßt sich die Auffassung rechtfertigen, es stellten die kulmer Schöffen, wenn sie auf an sie ergehende, schriftlich verfaßte Frage schriftliche Antwort gaben und den solche begehrenden Schöffen auswärtiger Gerichte das Recht wiesen, eine vom Oberhof der Ratmannen abgezweigte Einrichtung oder einen Ausschuß des Rates vor, welcher allein aus denjenigen Ratmannen sich zusammensetzte, die zurzeit noch, neben ihren Funktionen im Rate, als Schöffen auf der Schöffenbank den Gerichtsverhandlungen beiwohnen und dabei mitwirken mußten.

Immerhin fällt, wenn nicht schon von Anfang an, so doch später der Schwerpunkt der vom kulmer Oberhof und zwar von den Ratmannen auszuübenden amtlichen Tätigkeit in die wirkliche Rechtsprechung.

Diese aber, sollte man meinen, mußte schwierig und bedenklich werden, wenn im Rate der Stadt Kulm, wie es nach 1251 oder doch gegen Ende des XIII. Jh. möglich wurde, Leute saßen, die des Rechts unerfahren und zum

das wir Ratman von gotes gnaden und unsern hern haben die gewalt, Das man alle orteil Meydeburg. gerichts in Pruszen lande czu uns schildet und sucht und wir noch unsern besten synnen die entrichten“.

wenigsten nicht die Gelegenheit gehabt hatten, eine nähere Kenntnis und Erfahrung der gerichtlichen Praxis zu erwerben, wie sie diejenigen Männer besaßen, die zugleich noch im Schöffenamte oder doch vor ihrem Eintritt in den Rat längere Zeit als Schöffen bei gerichtlichen Verhandlungen anwesend gewesen waren und als Urteilsfinder mitgewirkt hatten.

Wie in Breslau gab das magdeburger Recht in den damit bewidmeten preußischen Städten dem Rat als solchem eine nur sehr eng begrenzte richterliche Gewalt. Die Ratmannen sollten richten über falsches Maß und unrechtes Gewicht, über Speise- und Meinkauf.¹⁾ Auch waren sie ermächtigt, die Bußen von allen denen einzufordern und beizutreiben, welche solche durch Zuwiderhandlung gegen die im Burding (der vom Rate einberufenen und abgehaltenen Bürgerversammlung) beschlossenen städtischen Willküren verwirkten.²⁾ Dazu kam später noch eine den Ratmannen für gewisse Fälle eingeräumte freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie betätigte sich dadurch, daß sie berechtigt sein sollten, Erklärungen über Gelöbnisse (Versprechen, die jemand einem andern gegenüber ablegte, oder über Verträge, die zwei oder mehrere Personen miteinander schlossen) entgegenzunehmen und bei dem Eide, den sie der Stadt geschworen hatten, als wirklich und mit ihrem Wissen geschehen zu bezeugen.³⁾ Daß durch ein Richten von dieser Art und mit so eng begrenzter Zuständigkeit Ratmannen, welche nicht zugleich auf der Schöffenbank saßen und Urteil fanden, oder doch, bevor sie zu Ratmannen gewählt wurden, das Schöffenamt bekleidet hatten, keine größere Erfahrung noch Übung in der Rechtsprechung zu gewinnen vermochten, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es konnte von ihnen, wenn es galt, über gescholtene Urteile zu richten, worauf es doch nachmals besonders ankam, nicht erwartet noch verlangt werden, daß sie nach unbefangener, eingehender Prüfung des Tatbestandes

¹⁾ S. magdeburg-breslauer Recht von 1261 §§ 2, 5, 6 (Laband, magdeb. R. Qu. S. 14—15) u. vgl. damit das oben S. 1 Note 5 angeführte Privileg der preuß. Stadt Rheden v. J. 1285. — ²⁾ Magdeb.-bresl. R. von 1261 § 3 (Laband a. a. O. S. 14). Vgl. Alter Kulm I, 8, 20, 21. — ³⁾ S. Alter Kulm I, 15, 16, 17—19.

und des vorliegenden Rechtsverhältnisses eine eigene und, wo es nötig schien, von dem Urteil der Schöffen der Vorinstanz mehr oder weniger abweichende Entscheidung trafen. — In Anbetracht der bezeichneten Umstände empfiehlt es sich, eine Erwägung anzustellen, welche geeignet ist, die sich daraus ergebenden Bedenken, wenn nicht völlig zu heben, so doch erheblich zu mindern.

Ein Mißverhältnis zwischen Rat und Schöffenstuhl, wie es sich in Magdeburg¹⁾ gegen Ausgang des XIII. Jhs. herausbildete, so daß beide Kollegien in schroffen, zeitweilig geradezu feindlichen Gegensatz traten, hat in den mit magdeburg-kulmischem Recht vom Deutschen Orden bewidmeten Städten niemals Platz gegriffen. Namentlich ist es in Kulm zu keiner Zeit dahin gekommen, daß die Bekleidung des Schöffenamts mit Sitz und Stimme im Rat für die zu Mitgliedern dieser Behörde zu wählenden Bürger als unverträglich erachtet worden wäre und es verhindert hätte, daß Männer, die zurzeit noch als Schöffen im Gericht Urteil fanden, als unfähig galten, im Rate zu sitzen und an dessen Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen. Und noch weniger Anlaß und Grund würde die Meinung haben, man habe dort früheren Schöffen, sofern sie nur in ehrenvoller Weise aus dem Amte geschieden waren, die Fähigkeit und das Recht absprechen wollen, zu Mitgliedern des Rats gewählt zu werden.

Die uns überlieferten Nachrichten sprechen eher für das Gegenteil. Von Danzig²⁾ und Königsberg³⁾ wissen wir, daß dort während des XV. Jhs. Schöffen in die erledigten Stellen von Ratmännern aufrückten. Nicht anders wird es sich damals

¹⁾ S. Rathman, Geschichte Magdeburgs II S. 159 ff. — ²⁾ S. Danziger Rats-Ordinanz vom Jahre 1421 (Scriptores rer. Pruss. IV S. 334) „— die czwelf rathmanne, die do sitzen, mogen by deren eyden in der stat beste uf die scheppenbank setzen und ouch abesetzen in irer kore, und das sal nymand zu schanden syn, also das dieselben, die abgesaczt sint, mogen widder uf die bank, ouch in den rath genommen werden, uf das man besser haben moge der rathmanne kore“ und vgl. damit die von Hirsch a. a. O. S. 303 gegebenen Erläuterungen. — ³⁾ S. Acten der Ständetage Preußens, herausgeg. von Toeppen Bd. V S. 500 Nr. 184 „diejenigen (nämlich die Schöffen), die yetzundt im rate weren“.

und allem Vermuten nach auch vordem schon in Kulm verhalten haben.¹⁾

Mochten daher dem kulmer Rat einzelne oder auch mehrere Ratmannen angehören, welche nicht zugleich Schöffen waren, noch vorher jemals das Schöffenamt bekleidet hatten, so ist daraus doch nicht zu folgern, daß ihnen nicht eine gleiche oder sogar noch größere Anzahl anderer Mitglieder des Rats gegenüberstand, welche noch gegenwärtig das Schöffenamt versahen oder doch vor ihrem Eintritt in den Rat auf der Schöffenbank gesessen, den Gerichtssitzungen beigewohnt und bei der Urteilsfindung mitgewirkt hatten.

Das vorausgesetzt, würde es niemals an Männern gemangelt haben, welchen sich die Gelegenheit darbot, die Kenntnis, Erfahrung und Übung zu erwerben, deren es bedurfte, um in dem Oberhof die den Ratmannen der Stadt Kulm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und die es ihnen möglich machte, über die im Wege der Urteilsschelte vor sie gebrachten Urteile nach genauer Prüfung und Erwägung einen sachgemäßen und gerechten Spruch abzugeben.

II.

Bezweckten die bisherigen Ausführungen, die wegen der Zusammensetzung des Oberhofes entstandenen Zweifel zu heben, so kommt es jetzt weiter darauf an, die von dieser Behörde geübte Rechtspraxis in Betracht zu ziehen und von deren Art und Bedeutung Kenntnis zu nehmen. Bei dem Mangel an Nachrichten und der Lückenhaftigkeit der wenigen vorhandenen Quellen ist es nicht leicht, sich hiervon eine einigermaßen klare Vorstellung zu verschaffen.

Suchen wir zunächst den räumlichen Umfang des Wirkungskreises der kulmer Ratmannen zu ermitteln und festzustellen. Wenn man wohl behauptet hat, der Rat der Stadt Kulm sei zum Oberhof aller Schöffenstühle der vom deutschen Orden mit magdeburg-kulmischem Recht bewidmeten Städte eingesetzt worden, so ist das, genau genommen, nicht richtig. Die erneuerte Kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251 (Art. 4),

¹⁾ S. Franz Schultz, Geschichte der Stadt u. des Kreises Kulm I S. 241. — ²⁾ Vgl. von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsen- spiegels S. 44.

welche die Grenzen des Kulmerlandes näher angibt und bestimmt, spricht nur davon, daß die innerhalb der Weichsel, Ossa und Drewentz schon errichteten oder noch zu erbauenden Städte den Rechtszug nach Kulm nehmen sollen.¹⁾

Daß diese Bestimmung nach Ausdehnung des Ordensgebietes über Preußen und Pommerellen ohne weiteres auf die in diesen Landen mit magdeburg-kulmischem Recht bewidmeten Städten erstreckt worden sei, indem sich solches von selbst verstand, wird sich nicht dartun lassen. Es widerstreiten dem die vom Hochmeister Winrich von Kniprode 1378 und 1381 der Rechten- und der Jungstadt Danzig erteilten Privilegien. Wird doch darin nach Verleihung des magdeburg-kulmischen Rechts noch außerdem besonders verordnet, es sollten die Bürger ihre gestraften Urteile von Kulm holen.²⁾ Das wäre überflüssig gewesen, hätte sich für die Danziger der Rechtszug schon allein aus der Verleihung des genannten Rechts ergeben. Eine Veranlassung, sie deshalb nach Kulm zu verweisen, lag nur dann vor, wenn und solange die Einsetzung des kulmer Rats als Oberhof für die mit magdeburg-kulmischem Recht vom Orden begabten Städte auf das Kulmer Land beschränkt blieb.

Schrieben sich nachmals die kulmer Ratmänner „die Gewalt“, über gescholtene Urteile zu richten, gegenüber allen Städten des Ordenslandes zu, die magdeburg-kulmisches Recht hatten, so vermieden sie es doch, diese auf die kulmische Handfeste zu gründen. Sie behaupteten nur, sie von Gott und von ihrer Landesherrschaft empfangen zu haben.³⁾ Damit wurde, richtigerweise, angedeutet, daß der Rechtszug nach Kulm, wo dieser nicht, wie in Danzig, durch besondere Privilegien eingeführt war, in einer, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Hochmeisters von den Ordensbeamten und den Gerichten der Städte längere Zeit hindurch beobachteten Übung und einem hieraus erwachsenen Gewohnheitsrecht beruhe.

¹⁾ Die ältere kulmer H. F. von 1233 (Art. 4) beschränkt sich darauf, das Gebiet, in welchem künftig noch Städte errichtet werden möchten, die in Kulm ihre Mutter- und Hauptstadt zu erblicken haben, als dieselbe Provinz zu bezeichnen, in der die schon gegründeten Städte Kulm und Thorn sich befanden. — ²⁾ S. oben S. 9 Note 1. — ³⁾ S. oben S. 14 Note 2.

Es erklärt sich so die Einschränkung des Geschäftsbereiches des kulmer Oberhofs auf diejenigen preußischen Städte, welche sich in unmittelbarer Abhängigkeit vom deutschen Orden befanden. Der Versuch, darzutun, daß auch die Städte der preußischen Bischofslande (Kulm, Pomesanien, Erm-land, Samland) genötigt gewesen seien, Rechtweisungen und gescholtene Urteile aus Kulm einzuholen, wird vergeblich sein.

Als Argument für die Annahme, daß diese ebenfalls in dem kulmer Rat ihren Oberhof gehabt hätten, kann nicht eine von dem ermländischen Bischof Hermann getroffene Entscheidung, enthalten in einer vom 20. März 1341 datierten Urkunde, verwertet werden. Zwar billigt und bestätigt danach dieser geistliche Fürst das ihm durch den kulmer Rat übersandte Schreiben und erkennt so in schlüssiger Weise über die vor ihn gebrachte Streitigkeit zwischen dem Schultheißen seiner Stadt Wormditt und dem dortigen Rat und der Bürgerschaft wegen der Verpflichtung des ersteren, zu gewissen Gemeindelasten beizutragen. Nicht aber geschieht das, weil er den Rechtszug nach Kulm für die seiner Herrschaft unterworfenen Städte als geboten erachtet. Es erhellt vielmehr aus den die Entscheidung einleitenden Worten, daß der Beschluß, von dem Rate und der Bürgerschaft Kulms Erkundigung darüber einzuholen, wie man es da mit den Kommunallasten und der Heranziehung der Eigentümer sonst zinsfreier Grundstücke zu diesen halte, mit Zustimmung der streitenden Parteien gefaßt wurde. Ebenso wenig verträgt sich mit der Annahme, es sei der kulmer Rat für die ermländischen Städte, in welchen magdeburg-kulmisches Recht galt, Oberhof gewesen, der Grund, den der Bischof Hermann anführt, um das an den Rat und die Gemeinde der Stadt Kulm gestellte Ersuchen wegen Auskunft in der bezeichneten Sache zu rechtfertigen. Ohne irgendwie anzudeuten, daß die dortigen Ratmannen berufen und ermächtigt seien, in zweifelhaften Fällen Recht zu weisen, begnügt er sich mit dem Hinweis auf den Umstand, daß beide streitenden Teile alle ihre Rechte von Kulm herleiteten und nach Vorschriften behandelt und beurteilt würden, welche den dort maßgebenden, wenn nicht gleich, so doch ähnlich seien.¹⁾

¹⁾ S. die Entscheidung des Bischofs in der Urk. vom 20. März 1341

Unterstützt wird das gewonnene negative Ergebnis noch dadurch, daß in einer ganz ähnlich liegenden Streitigkeit, die zwischen dem Schultheißen der Stadt Rössel und deren Bürgerschaft schwebte, der dem genannten Bischof nachfolgende Bischof Heinrich III. im Jahre 1379 aus gewonnener eigener Sach- und Rechtskenntnis, ohne zuvor in Kulm von Rat und Bürgerschaft Auskunft zu holen, sich selbst das Urteil bildete und die danach zu treffende Entscheidung den Parteien kundgab.¹⁾

(Cod. dipl. Warm. II Nr. 1): „Nos Hermannus — episcopus Warmiensis — profitemur. Exorta materia questionis inter consules et cives opidi nostri Wurmedit ex una, et scultetum ibidem parte ex altera, super quadam libertate, quam ipse scultetus, tam ex antiqua consuetudine, quam virtute suarum literarum ad se asserit pertinere. Videlicet quod exceptus esset et esse deberet ab omni exactione seu contributione, que ad muri edificationem et dicti opidi roboracionem ac eciam campanarum comparacionem fieret, et ad quas incole ejusdem opidi communiter tenerentur. Que quidem questio ad nos et ad nostrum capitulum deducta fuit temporis in processu. Quam ex consilio dicti capituli et consensu ipsarum parcium ad examen et discussionem consulum et universitatis in Culmine transmisimus, cum abinde omnia ipsorum jura recipiant tamquam quorum jurium similitudine gubernantur. Qui ad plenioram informacionem nostri ac dictarum parcium quandam literam huic nostre affixam literae nobis remiserunt. — Et nos — coram nobis legi fecimus, praesentibus eciam partibus supradictis, illa que in eadem affixa litera scripta sunt et contenta — approbamus ratificamus et confirmamus“. Vgl. hiermit das in der Urkunde der Entscheidung des Bischofs vorangestellte Schreiben des kulmer Rats vom 14. Februar 1341 bei den Worten: „universitas consulum in Culmine — a nobis vestra paternitas veneranda, ut scultetum de Wurmditt et alios duos cives nobis transmissos super negotia inter dictum scultetum — et cives ibidem — versantia secundum jus nostrum informari postulavit, qui in hunc modum per nos fuerant informati. Quod pro jure ac consuetudine inveterata apud nos hoc observatur, quod, quandocunque pro muri emendacione seu civitatis roboracione de pecunia sumus indigentes, quod tunc inter nos ac consules nostros exactionem seu contributionem statuimus de singulis bonis videlicet liberis ac censualibus intra civitatem et libertatem civitatis sitis, a qua quidem nullus suportari penitus potest vel absolvi“.

¹⁾ S. Urk. v. 14. November 1379 (Cod. dipl. Warm. III Nr. 86) bei den Worten „nos de jure et observacione aliorum opidorum et locorum simile jus habencium plene informati ordinavimus inter partes predictas“. Vgl. hiermit noch eine spätere Urk. vom 17. Juni 1419 (da-

Erstreckte sich der Wirkungskreis des kulmer Oberhofes nicht über die Grenzen des eigentlichen Staatsgebietes des deutschen Ordens hinaus, so ist damit doch nicht festgestellt, daß den sämtlichen, seiner Herrschaft unmittelbar unterworfenen Städten, in welchen magdeburg-kulmisches Recht galt, der Rechtszug nach Kulm freistand.

In mehreren Privilegien, welche außerhalb des Kulmer Landes belegene Städte bei ihrer Gründung verliehen bekamen, stoßen wir auf die Verordnung, ihre Bürger und Einwohner sollten Recht suchen und gescholtene Urteile holen in einer oder andern von der eigenen Stadt nicht allzuweit entfernten, namentlich bezeichneten Stadt. So werden die Einwohner der Stadt Liebemühl zu dem Behuf nach Christburg, die Bürger von Neidenburg nach der Stadt Gilgenburg (Ilgenburg), die von Hohenstein nach Osterode, die von Passenheim nach Liebstadt gewiesen.¹⁾

Die Tragweite dieser Bestimmungen erscheint zweifelhaft. Sollte dadurch den Bürgern und Einwohnern der genannten Städte der Rechtszug nach Kulm überhaupt verschlossen werden, oder blieb ihnen freigestellt den dortigen Oberhof anzurufen, wenn sie sich nicht bei den Rechtssprüchen begnügen mochten, welche in den Städten ergingen, an die sie wegen des zu nehmenden Rechtszuges und namentlich wegen der Urteilsschelte zunächst gewiesen sein sollten?

Die Schriftsteller, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, sprechen sich für die zweite Möglichkeit aus. Sie

selbst III Nr. 543), enthaltend eine vom Bischof Johannes in gleichartiger Streitsache getroffene Entscheidung, wodurch die frühere Entscheidung des Bischofs Heinrich III. näher deklariert und ergänzt wird, ohne daß auch bei dieser Gelegenheit die Einholung einer Rechtweisung aus Kulm in Frage gekommen wäre.

¹⁾ S. das Privileg von Liebemühl v. J. 1335 (Cod. dipl. Pruss. II Nr. 156) „sullen di inwoner der — stat ire recht und ire gestrofften orteil in vnsir stat czu Christburg holen“, s. ferner Privil. von Neidenburg von 1381 (das. III Nr. 150) „ere geschulden orteil sullen sy in unsir stat Ilgenburg holin“. Priv. von Hohenstein von 1350 (das. II Nr. 3): „geschoden orteyl und alles recht sollen sy haben in unser stadt Osterrodt“. Wegen Passenheim vgl. Hartknoch, Altes und neues Preußen S. 627 u. das von ihm angeführte Privileg vom Jahre 1381: „ihr gestrofften orteil sullen sy von der stat Liebstadt holen“.

geben der Meinung Ausdruck, die Absicht der Hochmeister, welche die genannten Privilegien gaben, sei bei der hier in Rede stehenden Bestimmung allein darauf gerichtet gewesen, in den Städten Christburg, Gilgenburg, Osterode und Liebstadt Mittelgerichte als Zwischeninstanzen zu schaffen, die ihrerseits selber um Rechtweisung in Kulm nachsuchten, und von denen die weitere Berufung an den kulmer Rat offen blieb, wenn die eine oder andere Partei, zu deren Ungunsten der in zweiter Instanz ergangene Rechtspruch ausfiel, sich dabei nicht beruhigen mochte.¹⁾

Man wird dem beistimmen müssen. Als Verbot, welches den Bürgern und Einwohnern der genannten Städte die Möglichkeit des Rechtszuges nach Kulm schlechthin benehmen sollte, wird man die in den angeführten Privilegien wegen des Rechtszuges nach den darin benannten Städten getroffene Vorschrift nicht ansehen dürfen. Ein solches hätte, was nicht geschehen, mit deutlichen Worten ausgesprochen werden müssen. Es mag deshalb auf das Verfahren hingewiesen werden, welches der Orden und sein Hochmeister gelegentlich der Verleihung eines anderen städtischen Gründungsprivilegs beobachtete. Daß es sich dabei um eine Stadt handelte, welche lübisches Recht empfing, kommt für die Einrichtung des Rechtszuges, mit der wir es hier zu tun haben, nicht in Betracht.

In dem Privileg, das der Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1378 der auf der Halbinsel gleichen Namens angelegten kleinen Stadt Hela erteilte, heißt es: „Ir gestrofte vrteil sullen sie zu Elbing und nicht vorder holen.“²⁾

Nunmehr ist noch eines Zweifels zu gedenken, der sich über die Zuständigkeit des kulmer Oberhofes wegen der in erster Instanz in Kulm selbst, sowie wegen der im Gerichte der Stadt Thorn von den Schöffen gefundenen, durch den Richter verkündeten, hierauf aber gescholtenen Urteile erhoben hat.

In seinem Buche „Deutsche Rechtsquellen in Preußen“

¹⁾ S. Joh. Voigt, Preuß. Rechtsverfassung S. 15ff.; Steffenhagen, Deutsche R. Qu. in Preußen S. 32—33. — ²⁾ S. Joh. Voigt, Preuß. Rechtsverf. S. 64 Note 133.

S. 33 sagt Steffenhagen: „Der kulmer Rat sei für die preußischen Städte (soweit sie nicht nach lübischem Rechte lebten) die höchste Instanz gewesen, mit alleiniger Ausnahme von Thorn, das ebenso wie Kulm seinen Rechtszug selbständig nach Magdeburg nahm.“

Diese Behauptung wird sich, so allgemein hingestellt, nicht aufrechterhalten lassen. In der kulmer Handfeste findet sie keine Stütze. Beide Redaktionen dieser Rechtsquelle, die ältere vom Jahre 1233 und die erneuerte von 1251 stimmen darin überein, daß sie bei der Bestimmung (art. 4), es sollten, wenn Zweifel wegen des gerichtlichen Verfahrens und der zu treffenden Entscheidungen entstehen, die kulmer Ratmannen befragt werden, in erster Linie die Städte Kulm und Thorn selbst und die in deren Gerichten sich erhebenden Zweifel ins Auge fassen. Erst weiterhin wird in dem angefügten Nebensatz darauf hingedeutet, daß in andern Städten des Kulmer Landes es ebenfalls notwendig werden würde, nach Kulm, das deshalb vom Orden zur Hauptstadt des Landes erhoben sei, den Rechtszug zu nehmen.¹⁾

Daß in der Zeit nach Abfassung der erneuerten Handfeste (1251) die bezeichneten Vorschriften wegen Einholung von Rechtweisungen und Rechtsprüchen über gescholtene Urteile bei dem kulmer Rat für die Bürger der Stadt Kulm selbst die Geltung verloren hätten und nicht mehr angewandt worden wären, ist, soweit ich sehen kann, aus den Quellen nicht zu erweisen. Es mangelt sogar nicht an einem Zeugnis, das wohl geeignet erscheint, als Argument für die entgegengesetzte Annahme zu dienen.

Einem der mehreren von Stobbe nach einer königsberger Handschrift mitgeteilten, für Kulm bestimmten magdeburger Schöffensprüche²⁾ ist eine kurze, von den kulmer Rat-

¹⁾ Man beachte in der älteren H. F. von 1233, sowie in der neueren H. F. von 1251 (art. 4) und zwar in dem Satze „si — aliquis dubietatis scrupulus de jure judiciario vel de juris judiciarii sententias civitatibus emerit in eisdem, idem articulus a Colmensis civitatis consulibus requiratur“, die von mir durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte und vgl. damit den sich hieran anschließenden Relativsatz „quia eandem civitatem metropolitanam (capitalem) esse volumus“ ct. —

²⁾ S. dessen Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes S. 98 Nr. XIII (22).

mannen gegebene Darstellung vorangeschickt. Sie bezweckt, die von ihnen an die magdeburger Schöffen gerichteten Fragen verständlich zu machen. Darin heißt es: „Nu ist geschen in unserer stadt eyne unsir burgere — in eym gehegten dinge, das her sprach, das wir ratmanne ungerichte an em begangen hetten, doruber wir weren rechtlosz, das wir em noch nymande mochten orteil teilen, das her uns ny obirwunden hat noch obirwinden mag umb soltene smochheit, die her uns geboten hat usw.“

Hieraus ist nicht die Unzuständigkeit, sondern im Gegenteil, mittelst argumentum e contrario, die Zuständigkeit des kulmer Rats zur Rechtsprechung über die im Gerichte der Stadt Kulm von dessen Schöffen gefundenen, vom Richter verkündeten, aber von der unterlegenen Partei gescholtenen Urteile zu folgern.

Der kulmer Bürger, welcher den Ratmannen seiner Stadt die Befugnis abspricht, ihm und andern im Falle erhobener Urteilschelte Recht zu sprechen, tut das ja nicht deshalb, weil seiner Meinung nach er und andere Bürger von Kulm von der Gerichtsbarkeit des kulmer Oberhofes ausgenommen wären. Er begründet seine Behauptung allein damit, daß er den zeitweilig als Mitglieder des Oberhofes tätigen Ratmannen den exorbitanten Vorwurf macht, sie hätten sich ihm gegenüber eines Ungerichts, d. h. eines schweren, peinlich zu ahndenden und Recht und Ehre nehmenden Verbrechens schuldig gemacht und dadurch für ihre Person das Recht verloren, über gescholtene Urteile Recht zu sprechen. Hinwiederum leiten die kulmer Ratmannen die von ihnen dem magdeburger Schöffenstuhl vorgelegten Fragen mit dem in anderem Zusammenhange bereits gedachten Hinweise auf die Tatsache ein, daß sie nächst Gott ihrer Landesherrschaft den Empfang der Gewalt verdanken, über alle gesprochenen Urteile, wenn sie im Lande Preußen gescholten würden, Recht zu sprechen.¹⁾

Sie deuten dabei mit keinem Worte an, daß die Bürger ihrer eigenen Stadt Kulm von dieser ihrer Gewalt ausgenommen seien, sondern beschränken sich darauf, daß sie

¹⁾ S. oben S. 14 Note 2.

den ihnen von den bezeichneten einzelnen Bürgern gemachten Vorwurf begangenen Ungerichts als grundlose, schmäbliche Verleumdung zurückweisen, und fragen hierauf, wie sie sich demgegenüber verhalten und welche Schritte sie gegen den Verleumder tun sollen.¹⁾

Ist sonach nicht abzusehen, warum die kulmer Ratmannen nicht hätten richten dürfen, wenn es sich um Prozesse handelte, die in erster Instanz bei dem Stadtgericht in Kulm anhängig gemacht und abgeurteilt worden waren, so ist dabei freilich nicht für das Kollegium des Rats, wohl aber für einzelne seiner Mitglieder die Fähigkeit und Befugnis hierzu von einer Voraussetzung als abhängig zu denken. Es konnten an der Beratung und Beschlußfassung über gescholtene kulmer Gerichtsurteile und die hierüber abzugebenden Rechtsprüche nur allein diejenigen Ratmannen mitwirken, welche nicht etwa schon als noch aktive oder ehemalige Schöffen an der Findung der Urteile im Stadtgericht von Kulm teilgenommen hatten.

Mehr Grund hat die Annahme, daß es in Thorn nicht zwar von Zeit der Verleihung der kulmer Handfeste und deren Erneuerung an, wohl aber im weiteren Verlaufe der Zeit zu einer Lösung jeden Zusammenhanges mit dem kulmer Oberhof gekommen ist. Allerdings reicht es nicht aus, zum Beweise hierfür ein Urteil der magdeburger Schöffen anzuführen, durch welches die gegen ein von den Schöffen des thorner Stadtgerichts gefundenes Urteil erhobene Urteilsschelte als unbegründet verworfen und das von ersteren gefundene Urteil als richtig anerkannt und bestätigt wird.²⁾ Geht daraus auch die Tatsache hervor, daß die gegen ein im thorner Gericht gefundenes und verkündetes Urteil erhobene Schelte unmittelbar bei dem magdeburger Schöffenstuhl mit Umgehung des kulmer Rats angebracht wurde, so ist darum doch hieraus allein noch nicht zu folgern, der Rechtszug von Thorn nach Kulm sei überhaupt und ein für allemal beseitigt und abgeschafft worden.

Auch in Danzig ist es im XV. Jh., als die Autorität des Hauskomturs, weil die Macht des Ordens im Sinken war,

¹⁾ Es genügt, hierüber auf Stobbe a. a. O. S. 93 zu verweisen. —

²⁾ S. magdeburger Fragen, herausgeg. von Behrend, Beil. III S. 238.

sich nicht mehr so wie früher¹⁾ geltend machte, zum öftern vorgekommen, daß mit Umgehung des kulmer Oberhofes die gegen Urteile der danziger Gerichte erhobene Urteilschelte bei dem Schöffenstuhl in Magdeburg angebracht wurde.²⁾ Eine von Rechts wegen anerkannte Änderung der wegen der Urteilsschelte und deren Einbringung bei dem kulmer Oberhof bestehenden Vorschrift ist aber trotzdem nicht eingetreten. Sie hat weder, solange der Orden in Danzig herrschte, noch etwa sofort, nachdem seine Macht dort gebrochen war, stattgefunden.³⁾

Mehr Gewicht ist auf die von den thorner Ratmannen dem magdeburger Schöffenstuhl übersandten Schreiben zu legen, in welchen sie diesem Rechtsfragen mit der Bitte um Beantwortung und Entscheidung vorlegen. Die Zahl dieser Schreiben ist eine sehr große. Dem überwiegend größeren Teil nach betrafen sie Streitigkeiten, in welche der Rat und die Stadtgemeinde von Thorn mit der Landesherrschaft, dem Orden und seinen Beamten geraten waren. Einige von ihnen aber enthielten Fragen, welche der thorner Rat, um Privatpersonen in Prozessen zu helfen, welche diese führten oder noch anhängig zu machen gedachten, den magdeburger Schöffen vorlegte und um deren Beantwortung bat.

Andererseits muß es auffallen, daß sich, soviel man bis jetzt weiß, keine Urkunden erhalten haben, die von Fällen berichten, in welchen der Rat der Stadt Thorn oder deren Bürger den Rechtszug nach Kulm und an die dortigen Ratmannen genommen hätten, sei es um Rechtweisung oder um Rechtsprüche über gescholtene Urteile einzuholen.

Wer diese Tatsachen erwägt, wird, was Thorn anlangt, die von Steffenhagen vertretene Ansicht nicht schlechthin von der Hand weisen, sondern als möglich und wahrscheinlich zugestehen, daß der längere Zeit hindurch, ohne anscheinend vom Orden und seinen Beamten mit Erfolg gestört und gehindert zu sein, fortgesetzte, unmittelbare Rechtsverkehr zwischen dem Rat von Thorn und den Schöffen des dortigen Gerichts und den magdeburger Schöffen schließlich zu einer

¹⁾ S. oben S. 14. — ²⁾ S. Stobbe, Beitr. zur Gesch. des deutsch. R. S. 122 Note 47, 66, 67, 69. — ³⁾ S. meine Schrift: Das Burggrafenamt und Schultheißenamt usw. S. 87 Note 2, vgl. mit S. 90 Note 1.

beständigen Übung und zur Bildung eines darin wurzelnden Gewohnheitsrechtes geführt hat, wodurch jeder Zusammenhang mit dem kulmer Oberhof gelöst und aufgehoben wurde.

Keiner Einschränkung unterlag anfänglich die Zuständigkeit des kulmer Oberhofes in sachlicher Hinsicht. Enthielt die kulmer Handfeste keine hierauf abzielenden Vorschriften, so behielt es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Die einzige in dieser Beziehung gemachte Ausnahme wurde im Jahre 1400 durch eine vom Hochmeister Konrad von Jungingen mit den preußischen Städten vereinbarte Verordnung eingeführt und nachmals durch die Landesordnung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen vom Jahre 1408 erneuert und bestätigt.¹⁾ Sie schloß in Prozessen wegen Schadensforderungen, die jemand gegen einen andern zu haben behauptete, nicht zwar darüber, ob überhaupt eine Schädigung dem Grunde nach vorliege, wohl aber, soweit es sich um die Abschätzung des angerichteten Schadens handelte, jede Berufung gegen das in dem Gerichte, bei dem die Schadensklage anhängig gemacht war, ergangene Urteil, mithin auch die Einbringung der Urteilsschelte bei dem kulmer Oberhofe aus. Es sollte hierfür allein nur die von den Schöffen mit Versicherung auf ihren Amtseid vorgenommene Schätzung des möglichen Schadens in Verbindung mit dem vom Kläger über dessen Höhe geleisteten Eid maßgebend sein und bleiben. Dem letzteren sollte es wohl freistehen, den Schaden niedriger anzugeben, als die Schöffen solchen bemessen und geschätzt hatten, nicht aber konnte er durch den von ihm abzuleistenden Eid die von jenen vorgenommene Schätzung erhöhen.

¹⁾ S. die vom St. Hedwigstage des Jahres 1400 datierte Verordnung in Akten der Ständetage Preußens I Nr. 61 S. 92—93: „Welch man in synen sachin und teydingen, dy her furet kegin deme andern, schaden benumet und vordern wil, wenne her dy sache gewonnen hat, der sal synen schaden merkilichen vor gehegetim dinge benennen und benumen; was denne dy scheppin teylen und sprechin, das redelich sy, das sal der vorderer besweren, und das sal em sin wedirsache richten und gebin, was aber dy scheppin unredelich dirkennen, das sal unredelich blibin und der, uff den man den schaden vordert, sal das nicht phlichtig sin czu richten, sundir allirley vorder teydinge und clage“. Vgl. damit noch die Landesordnung des H. M. Ulrich von Jungingen v. J. 1408 (das. I Nr. 82 S. 117. 118).

Wie aber, so müssen wir jetzt weiter fragen, gestaltete sich innerhalb der Grenzen seines Wirkungskreises und seiner Zuständigkeit die rechtliche Stellung des kulmer Oberhofes zu dem deutschen Orden als dem Landesherrn und dessen Oberhaupt, dem Hochmeister?

Mit der Landeshoheit eines Reichsfürsten hatte der Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister des deutschen Ritterordens und seinen Nachfolgern die volle Gerichtsbarkeit und Herrschergewalt¹⁾ in dem von Herzog Konrad von Masovien abgetretenen Kulmer Lande und in den Teilen Preußens verliehen, welche der Orden künftig erobern und seiner Herrschaft unterwerfen würde.

Als Inhaber der vollen Gerichtsbarkeit war der Hochmeister nicht sowohl höchster Gerichtsherr, sondern zugleich oberster Richter. In der Eigenschaft des Gerichtsherrn beschränkte er sich nicht darauf, Sorge zu tragen, daß in den ihm unmittelbar unterworfenen und von ihm abhängigen mit magdeburgischem Recht beliehenen Städten die Gerichte ständig mit Richtern und Schöffen gehörig besetzt waren. Er hielt sich auch für befugt, seinen Komturen und Hauskomturen in Fällen, wo das nötig oder doch zweckdienlich schien, die Anwesenheit bzw. Mitwirkung in den städtischen Gerichten zur Pflicht zu machen, um die Einhaltung eines geordneten Rechtsganges zu überwachen.²⁾

Die oberstrichterliche Gewalt des Hochmeisters aber betätigte sich dadurch, daß er, wenn er aus einem oder dem andern Grunde sich hierzu veranlaßt und bewogen fand, in einen Rechtshandel eingriff, um selbst zu richten und Recht zu sprechen. Es war darum noch nicht notwendig, daß er das Urteil, in welchem sich die kundzugebende Entscheidung gründete, aus eigener Erwägung gewann oder mit Hülfe und Beirat von mehr oder weniger rechtserfahrenen Rittern und Geistlichen oder auch Laien, die sich an seinem Hofe und

¹⁾ S. das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1226 (Preuß. U. B. I Nr. 56 S. 41) bei den Worten: „Adicimus insuper ex gratia nostra, quod idem magister et successores sui jurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra, quam habet.“ — ²⁾ S. meine Schrift: Das Burggrafnamt und Schultheißen-tum S. 79 Note 1, S. 87 Note 3.

in seiner Umgebung befanden.¹⁾ Er richtete auch dann, wenn er von den kulmer Ratmannen einen Rechtsspruch einholte und daraufhin durch den von ihm damit beauftragten Ordensbeamten den streitenden Parteien die zu treffende Entscheidung in seinem Namen verkünden ließ. Den letzteren Weg schlug der Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein ein, als er in einer während des Jahres 1384 oder 1385 vor ihn gebrachten Danziger Prozeßsache in erster und zugleich letzter Instanz zu richten und zu entscheiden sich bewogen fand. Den Grund hierzu wird man darin zu erblicken haben, daß, weil die Klage sich wider den Rat und die Stadt Danzig richtete, weder das eine noch das andere der beiden Stadtgerichte, weder das der Rechten noch das der Jungstadt Danzig, als hinreichend unbefangen angesehen werden konnte, um, wie es sonst der ordentliche Rechtsgang erfordert hätte, in erster Instanz zu verhandeln und zu richten. Man muß sich dabei die näheren Beziehungen vor Augen halten, in welchen die Schöffen der Gerichte zu dem Danziger Rate standen.²⁾

Im vorliegenden Falle kam noch hinzu, daß als Kläger gegen Rat und Stadt Danzig die Frauen und Jungfrauen auftraten, welche in dem Rechtsspruch der kulmer Ratmannen als „elende“ bezeichnet werden, und von denen man darum annehmen darf, daß sie fremd oder doch wenig bemittelt waren. Um deshalb aber mochten sie in den Augen des Hochmeisters der Vergünstigung würdig, ja bedürftig erscheinen, daß ihnen verstattet werde, außerhalb des regelmäßigen ordentlichen Verfahrens von vornherein, ohne erst vor irgendeinem andern Forum zu klagen, sich unmittelbar an ihn zu wenden und seine oberstrichterliche Hülfe anzurufen.³⁾

¹⁾ Vgl. Joh. Voigt, *Gesch. Preuß.* V S. 100—101. — ²⁾ S. oben S. 17 Note 2. — ³⁾ S. den Rechtsspruch der kulmer Ratmannen (Cod. dipl. Pruss. V Nr. 27) bei den Worten: „Dem — Homeister unserm gnedigen herren — uwirn brief nülich an uns gesand, habe wir entfangen —, in welchen da waren czwone andre brive, der ene des huskumpturs und der ratmanne von Danczik — der ander dryer elender wybesnamen, des huskumpturs und der ratmanne brief von Danczik sprech also under andern worten (folgt die Klagebeantwortung). Vortme in deme briefe der dryer wybesnamen undir andirn worten funden wir sus geschreben (folgt die Klage). Er-

Selten und nur aus besonderen und gewichtig erscheinenden Gründen dürfte der Hochmeister dem Anbringen einer Klage und der Bitte, selbst darüber zu richten und zu entscheiden, stattgegeben haben.¹⁾ Dahingegen ist es allem Anscheine nach öfters geschehen, daß dieser, nachdem die Klage bei dem ordentlichen und zuständigen Gerichte bereits anhängig gemacht war, auf Bitten des Beklagten oder vielleicht auch des Klägers in einem früheren oder späteren Stadium des Verfahrens den Prozeß von dort abrief und vor sich zog, um selbst in der Sache zu richten und zu entscheiden.

Es ist das abzunehmen aus der von den Abgeordneten der Städte und der Landbewohner auf der Tagfahrt zu Osterode am 22. Februar 1411 erhobenen Beschwerde und dem auf deren Abstellung gerichteten Antrag, daß, wenn es so oft sich Leute „mit den rechte begriffen in lande, das das recht synen vorgang habe, so das sich nymand an dy

wurdiger lieber herre nach allen reden nach inhaltunge beyder bryfe vorgeschreiben, so spreche wyr noch begheringen uwir herlichkeit vor eyn recht. (Die Klage der Frauen gegen die Stadt Danzig wird abgewiesen.) S. ferner daselbst das dem Rechtsspruch in der Urkunde vorangestellte Schreiben des Hochmeisters an den Danziger Hauskomtur bei den Worten „wir senden euch diesen ingeslossen bryf, den ir wol vornemen werdet, wen ir in gelesen und bitten euch, dass ir den rat vor euch gebot unde ouch die frauwe unde juncfrauen, dy dy sache anrurende ist und sy beyder syt entscheddet und entrichtet nach uswisunge und lute des ingeslossen bryves“.

¹⁾ Ein ähnlicher Fall, in dem es sich, wie in der vorhin erwähnten Danziger Prozefsache, um den Streit wider eine Stadtgemeinde handelte und um deshalb das sonst zuständige Stadtgericht nicht befugt erschien, die Klage anzunehmen und darüber zu urteilen, wohingegen der Hochmeister sich erbot, selbst, bzw. unter Mitwirkung des Rats der Stadt Marienburg, bei der sich das Hauptschloß des Ordens befand, in der streitigen Sache zu richten, trat ein im Jahre 1440, als es sich darum handelte, die Ladung des Rates der Stadt Konitz vor den Freistuhl in Paderborn und dessen mögliche Verurteilung nach durchgeführtem femgerichtlichen Verfahren dadurch abzuwenden, daß die von mehreren Privatpersonen in Anspruch genommene bereits beklagte Stadtgemeinde und der Rat als ihr Vertreter auf Veranlassung des Hochmeisters sich bereit erklärte, vor jedem ordentlichen Gericht in Preußen und namentlich vor dem Hochmeister und dem Rat der Stadt Marienburg Recht zu nehmen und den Klägern zu Rede zu stehen und Antwort zu geben. S. hierüber Joh. Voigt, Geschichte der Stadt Marienburg S. 561 Beilage Nr. 24.

Herrschaft beruffen sall¹⁾ Dieselbe Beschwerde kehrte wieder auf dem im Jahre 1414 abgehaltenen Ständetage zu Marienburg. Sie rief den genauer gefaßten Antrag hervor, daß, nachdem in einem anhängig gemachten Prozeß der Beklagte auf die Klage geantwortet habe, einer Berufung an die Herrschaft nicht mehr stattgegeben werden möge.²⁾

Der Hochmeister Michael Kuchmeister von Sternberg sah sich hierdurch veranlaßt und bestimmt, den Ständen die Abstellung des Gebrechens zuzusagen, das sie in dem bis dahin durch die Herrschaft ausgeübten Evokationsrecht erblickten. Zu einer wirklichen Abschaffung dieses Rechtes kam es jedoch zunächst noch nicht. Sie erfolgte erst sechs Jahre später. Da wurde in die von dem genannten Hochmeister mit den Ständen vereinbarte Landeswillkür von 1420¹⁾ die Bestimmung aufgenommen „wir wellen, wo sich czwene begriffen mit orteil und mit rechte yn yrholunge und wandel, die sullen keynen berueff haben an die hirschafft, man sal es mit rechte enden“.

Wie aber verhielt es sich, wenn ein bei dem zuständigen städtischen Gericht anhängig gemachter Rechtsstreit seinen Fortgang bis zur Verkündung des Urteils gehabt, die eine oder die andere Partei das Urteil gescholten und den Rechtszug nach Kulm genommen hatte und hierauf von den dortigen zum Oberhof versammelten Ratmannen ein Rechtsspruch abgegeben war?

Erlangte dieser ohne weiteres Rechtskraft, so daß die obsiegende Partei die Zwangsvollstreckung daraus nachsuchen konnte, oder blieb dagegen der in Kulm unterlegenen Partei noch die Möglichkeit der Berufung an den Hochmeister offen mit der Bitte, es möge dieser den vom Oberhofe getanen Rechtsspruch nachprüfen und, wenn er die Überzeugung gewinne, es sei zu Unrecht erkannt, ihn abändern oder auch ganz umstoßen und für aufgehoben befinden und erklären?

¹⁾ S. Akten der Ständetage Preuß. I Nr. 112 S. 159 u. vgl. dazu die S. 158 vorangeschickte Bemerkung des Herausgebers M. Toeppen. —

²⁾ Das. I Nr. 186 S. 240: „Item was lute sich mit rechte begriffen in dem lande, das das recht sinen vortgang habe. Das sich nymand an dy hersschafft moege beruffen noch der antwort.“

— ³⁾ Akten der Ständetage Preuß. I Nr. 286 S. 349.

In der Schrift „Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg“, deren nicht genannter Verfasser kein anderer ist als der spätere Präsident des Deutschen Reichstages und nachmalige Reichsgerichtspräsident Eduard von Simson, findet sich S. 2 die Ansicht aufgestellt, der kulmer Oberhof habe bis in die Mitte des XV. Jh. im Ordensland Preußen die letzte Instanz gebildet.

Steffenhagen ist dieser Ansicht insoweit beigetreten, daß er den kulmer Rat als die höchste Instanz für die preußischen Städte und Dörfer insgesamt (soweit sie nicht nach lübischem Rechte lebten) anerkannt wissen will, indem er, wie früher²⁾ schon erwähnt wurde, nur Thorn und Kulm ausnimmt.

Nun läßt sich wohl zugeben, daß innerhalb des Rahmens der Gerichtsverfassung der Städte des Ordenslandes, für die magdeburg-kulmisches Recht maßgebend war, der Rat von Kulm, als der durch die kulmer Handfeste für die Mutter- und Hauptstadt der übrigen Städte des Kulmer Landes erklärten Stadt, das oberste Gericht für diese Städte und auf Grund der weiteren Entwicklung auch für die anderen mit magdeburg-kulmischem Recht beliehenen, der Herrschaft des Ordens unmittelbar untergebenen Städte darstellt, neben und über dem es kein anderes städtisches Gericht gleicher oder höherer Ordnung gab.

Das wollte wohl auch die in Preußen übliche Redewendung „den Kolm haben oder das Recht des Oberkolms“ besagen.³⁾ Sie bezeichnete ja eigentlich nur diejenige Stadt (— und das war bis gegen die Mitte des XV. Jh. Kulm—), welche den den Gerichten der anderen mit magdeburg-kulmischem Recht bewidmeten Städten des Ordensstaates übergeordneten Gerichtshof hatte, und gab zugleich dem Gedanken Ausdruck, daß dieser im Verhältnis zu dem kulmer Stadtgericht und um ihn von diesem zu unterscheiden, Oberkolm genannt werden möge. Daraus aber folgt noch keineswegs, daß dem kulmer Oberhof die Eigenschaft und Bedeutung des „öbersten Colm“ beigelegt und zugeschrieben worden

¹⁾ S. dessen Deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 33. — ²⁾ S. oben S. 24. — ³⁾ S. von Simson in der oben angeführten Schrift S. 2 und Steffenhagen a. a. O. S. 33.

sei, wie man später in der zweiten Hälfte des XVI. Jh. die letzte Instanz nannte, die sich in der Person des Herzogs verkörperte.¹⁾

Daß der Hochmeister des Deutschen Ordens Berufungen stattgegeben hat in Prozessen, die ohne solche rechtskräftig entschieden gewesen wären, und daß der obsiegende Teil die Möglichkeit erlangte, die Zwangsvollstreckung gegen den verurteilten Beklagten zu beantragen und ins Werk zu setzen, geht zweifellos hervor aus den Verhandlungen des im April 1408 zu Marienburg abgehaltenen Städtetages und nicht minder aus denen der preußischen Stände, deren Abgeordnete sich dort noch im Mai desselben Jahres versammelten.

Unter mancherlei Gebrechen, deren Behebung und Abhilfe die Städte von der Landesregierung fordern, wird namentlich als ein größerer Übelstand betont und hervorgehoben, daß Leute „dy czu gerichte komen und den orteile czu schaden gefunden werden, — sich denne beruffen an unsern heren homeister domit das lantrecht wird nederleit.“²⁾

In dem Protokoll über die Verhandlungen des Ständetages aber lautet der wegen Änderung des bisher vom Hochmeister geübten Verfahrens gestellte Antrag dahin: „wennes sich leute begriffen in gerichte mit euern rechte, das dy denne des rechtes unde gerichtes genissen unde entgelden, unde sich dorober an euwer genode nicht beruffen.“³⁾

Freilich wurde, wie aus den angeführten Worten zu entnehmen, die Annahme der Berufung durch den Hochmeister gegenüber gerichtlichen Entscheidungen, die ohne diese sonst Rechtskraft erlangt haben würden, als „Niederlegung des Landrechts“ gekennzeichnet und gerügt oder doch angedeutet, daß sie in Widerstreit stände mit dem vom Orden seinen Untertanen verliehenen Recht und Gericht. Schwerlich

¹⁾ Pölmán, Lauffende vrteil (Königsberg 1577) Bl. 33 „fraget Herr Richter, wohin er sich billig zeichen soll. Scheppe: An Fürstliche Durchlauchtigkeit als den obersten Colm.“ — ²⁾ S. Act. der Ständetage Preuß. I Nr. 78 S. 109. Städtetag zu Marienburg [1408 Mittwoch nach Judica 4. April]. — ³⁾ S. Ständeakt. Preuß. I Nr. 79 S. 110. Ständetag zu Marienburg [1408 Iohannis ante portam, Mai 6.]

aber würde es den Abgeordneten der Städte und der Stände überhaupt gelungen sein, den Beweis zu erbringen, daß der Hochmeister, wenn er der vor Gericht oder nach erhobener Urteilsschelte vor dem kulmer Rat als dem Oberhof unterlegenen Partei erlaubte, sich an ihn zu berufen, um womöglich die Zwangsvollstreckung abzuwenden, sich einer Rechtsbeugung schuldig machte.

Es würde das einen Verzicht auf seine ihm durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. ohne Einschränkung verliehene oberstrichterliche Gewalt voraussetzen. Ein solcher war aber weder jemals mit ausdrücklichen Worten erklärt, noch ließ sich die Behauptung begründen, er sei stillschweigend in der Verleihung des magdeburg-kulmischen Rechts und der angeordneten Errichtung des kulmer Oberhofes enthalten gewesen und so mittelst schlüssiger Handlung abgegeben und bekundet worden.

Daher waren es denn wohl hauptsächlich politische Rücksichten — und zwar namentlich die finanziellen Bedrängnisse, in die der Orden nach der Schlacht von Tannenberg 1410 geraten war, und die darauf Bedacht nehmen ließen, die Stände zur Bewilligung von Steuern geneigt zu machen —, welche den Hochmeister Michael Kuchmeister bewogen, dem Begehren und Antrage der Stände zu willfahren, daß, nachdem das Verfahren bei dem Gericht mit Verkündung des von den Schöffen gefundenen Urteils, bzw. wenn dieses gescholten war, mit Verkündung des im Oberhofe von den kulmer Ratsmännern getanen Rechtsspruches sein Ende genommen hatte, eine Berufung an die Landesherrschaft nicht mehr zugelassen werden solle.

So geschah es denn, daß in der von ihm mit den Ständen im Jahre 1420 vereinbarten Landeswillkür nicht allein, wie früher erwähnt ist, das herrschaftliche Evokationsrecht für abgeschafft erklärt, sondern auch außerdem und unabhängig davon noch die besondere Verordnung getroffen wurde: „Leuthe, die sich begriffen mit rechte, die sollen des rechten geniessen und entgelden und sich dorober an die hirschafft nicht berueffen“.¹⁾

¹⁾ S. Akt. der Ständetage Preuß. I Nr. 286 S. 350 Ziff. 13. Das Verbot der ferneren Ausübung des Evokationsrechts findet sich darin an

Dennoch sollte das Recht des Hochmeisters, in höchster und letzter Instanz als oberster Richter zu richten und zu entscheiden, nicht für immer sein Ende nehmen.

Wir werden im nächsten Abschnitt sehen, daß es, wenn nicht schon bald nach dem zweiten thorner Frieden von 1466, so doch nach Beginn des XVI. Jahrhunderts, immerhin aber noch während der Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens in seiner früheren Bedeutung wieder ins Leben trat und sich geltend machte.¹⁾

Zuvor ist jetzt noch der Blick zu richten auf das Verhältnis, in welchem der kulmer Oberhof zu dem Schöffenstuhl in Magdeburg als der Mutterstadt der mit magdeburger Recht bewidmeten Städte der deutschen Kolonisationslande stand.

Daß die kulmer Ratmannen, wenn sie in Fällen, welche Zweifel erweckten, Bedenken trugen wegen der zu treffenden Entscheidung, sich nach Magdeburg wandten und von den dortigen Schöffen sich unterrichten und das Recht weisen ließen, ist bekannt. Es genügt deshalb an das im Jahre 1338 ergangene magdeburger Weistum für Kulm²⁾ und an die von Stobbe³⁾ und Steffenhagen⁴⁾ mitgeteilten nach Magdeburg an die dortigen Schöffen gerichteten Fragen und an die darauf von dort aus zugegangenen Antworten zu erinnern.

anderer und zwar der Verordnung von Abschaffung der Berufung nach geendigtem gerichtlichem Verfahren vorgehender Stelle S. 349 Ziff. 8 ausgesprochen.

¹⁾ Keinen Einfluß auf die fernere geschichtliche Entwicklung der Gerichtsordnung des preußischen Ordenslandes hat der auf Andringen der Stände vom Hochmeister im Jahre 1430 bewilligte und 1433 und 1434 eingesetzte und abgehaltene gemeine Gerichtstag erlangt noch geäußert. (Akten der Ständetage Preuß. I S. 539. 572. 575. 584. 605. 620. 625. 626. 629.) Die später wieder gestattete Berufung an die Herrschaft und die Wiederherstellung der vom Hochmeister in letzter Instanz zu übenden Rechtsprechung konnte hierdurch schon darum nicht verhindert werden, weil die mit ihm und in ihm geschaffene Einrichtung ein nur vorübergehendes Dasein hatte und bald wieder aufhörte. — ²⁾ Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 139—64. — ³⁾ S. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 96 Nr. VI (15) S. 98 Nr. XIII (22). — ⁴⁾ Steffenhagen, Deutsche R.Quell. in Preußen S. 58—66.

Irgendwelches Hindernis, das der Orden der Einholung solcher Rechtweisungen aus Magdeburg hätte bereiten mögen, war nicht zu erwarten noch zu befürchten. Hatte die kulmer Handfeste den Rat der Stadt Kulm als die Behörde bezeichnet und bestimmt, an welche die Gerichte der Städte des Kulmer Landes in zweifelhaften Fällen Fragen richten und durch sie sich belehren lassen sollten, so war damit doch nicht das Verbot ausgesprochen, daß die kulmer Ratmannen, wenn sie selbst unsicher waren, wie zu entscheiden und Recht zu sprechen sei, nicht ihrerseits in Magdeburg bei den dortigen Schöffen sich Rats erholten. Es konnte davon um so weniger die Rede sein, als ja der Hochmeister in der Streitigkeit mit seinen Lehnsmanen, die von ihm Güter zu magdeburger Recht empfangen hatten, es selber nicht verschmähte, sich um Rechtweisung an die magdeburger Schöffen zu wenden.¹⁾

Dahingegen gibt es meines Wissens keine magdeburger Schöffengerichte, die ergangen wären, nachdem die kulmer Ratmannen Recht gesprochen hatten, von der Partei aber, gegen welche deren Rechtsspruch ausfiel, vor dem Gericht, bei dem das ihn enthaltende Schreiben einging, die getroffene Entscheidung mißbilligt und gescholten worden wäre. Ebenso wenig sind sonstige Nachrichten überliefert, aus denen man entnehmen könnte, es sei den magdeburger Schöffen Gelegenheit gegeben worden, über Prozesse zu urteilen, in welchen von den magdeburger Ratmannen bereits Recht gesprochen worden war.

Daß solches geschehen, ist auch wenig wahrscheinlich. Der Rechtszug nach Magdeburg hätte in den bezeichneten Fällen kaum anders vor sich gehen können, denn mit Wissen, Zustimmung und Mitwirkung des zuständigen Ordensbeamten, des Bezirks- oder des Hauskomturs.²⁾

Dieser aber würde wohl schwerlich sich dazu verstanden haben, die Hand zu bieten, um der Partei, welche ihn darum anging, den Rechtszug nach Magdeburg zu eröffnen. Zum wenigsten ließ sich daran wohl nicht denken, so lange die Möglichkeit bestand, daß der im vorangegangenen gericht-

¹⁾ S. Steffenhagen a. a. O. S. 69. — ²⁾ S. oben S. 9 Note 2.

lichen Verfahren verurteilte Beklagte bzw. der mit dem von ihm erhobenen Anspruch abgewiesene Kläger sich an den Hochmeister berufen konnte.

Immerhin soll hier nicht in Abrede gestellt werden, daß im XV. Jh. während der letzten Zeit, welche dem Ausbruch des dreizehnjährigen Krieges vorherging, weil damals die Macht des Ordens bereits erlahmte, die Bürger der einen oder der anderen preußischen Stadt in ihren Prozessen den Versuch gemacht haben mögen, nachdem sie in Kulm und vor dem Rate dort unterlegen waren, ihre Sache vor den magdeburger Schöffenstuhl zu bringen, ja vielleicht auch, daß sie ohne daß die Ordensbeamten solches mehr zu hindern vermochten, einen für sie günstigen Erfolg erzielten.¹⁾

III.

Der 1453 ausgebrochene, dreizehn Jahre währende und erst durch den Thorner Frieden von 1466 beendigte Krieg des Deutschen Ordens mit Polen und dem preußischen Bunde, welchem die vom Orden abgefallenen Stände beitraten, führte die Lösung des geschäftlichen Verkehrs der preußischen Städte, die magdeburg-kulmisches Recht empfangen hatten, mit der Stadt Kulm und die Aufhebung des Rechtszuges an deren Rat als den bisherigen Oberhof herbei.

¹⁾ Freilich blieb es auch dann noch ungewiß und fraglich, ob es dem in Magdeburg obsiegenden Kläger auch gelang, die Zwangsvollstreckung in Vermögensstücke des verurteilten Beklagten mit Erfolg auszubringen und durchzuführen. Man wird sich die Möglichkeit hierfür davon abhängig zu denken haben, ob in der Stadt, in welcher der Verurteilte wohnte, sich ihm gehöriges bewegliches oder unbewegliches Gut befand, das mit Beschlag belegt und versteigert werden konnte. Daß Gericht und Rat dem Kläger hierzu ihre Hilfe darboten, ist für die Zeit, als die Macht des Ordens abnahm, wohl vorauszusetzen. Anders aber verhielt es sich mit der Möglichkeit einer Befriedigung des Klägers aus Liegenschaften, die dem Verurteilten gehörten, aber außerhalb der Stadt, in der er lebte und wohnte, und jenseits ihres Weichbildes auf dem platten Lande belegen waren. Da dürfte der Kläger ohne Zustimmung und Mitwirkung der Ordensbeamten (und dieses wird ihm unter bezeichneten Umständen schwerlich zu teil geworden sein) die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten, trotz des in Magdeburg davongetragenen Sieges, nicht haben durchsetzen können.

Damit hörte zunächst und für längere Zeit die fest bestimmte Ordnung des in Fällen der Urteilsschelte zu beschreitenden Instanzenweges und der innerhalb dieses zu erhebenden Berufung auf.

Erst nach wiederhergestelltem Frieden fand die durch die „Unterrichtung“¹⁾ zur Kulmer Handfeste (einer wohl schon Ende des XV. Jh. abgefaßten, aber erst 1539 zu Danzig gedruckten Schrift) bezeugte Verlegung des Oberhofes von Kulm auf das Rathaus der Altstadt Königsberg für den unter der Herrschaft des Ordens verbliebenen Teil Preußens statt.

Da es sich dabei um eine Anordnung handelte, welche, ohne daß der Hochmeister ein hierauf bezügliches Privileg erteilte, lediglich im Verwaltungswege kraft dessen oberster²⁾ gerichtsherrlicher Gewalt getroffen und zur Ausführung gebracht wurde, so hält es schwer, den Zeitpunkt genauer festzustellen, wann der Rat der Altstadt Königsberg damit betraut und dazu ermächtigt worden ist, die Stellung des Oberhofes einzunehmen und die Rechte auszuüben, die vordem den kulmer Ratmännern zugestanden hatten.

Die von manchen Schriftstellern³⁾ vertretene Ansicht, welche diesen Vorgang unmittelbar an den im Jahre 1455 erfolgten Abfall Königsbergs vom preußischen Bunde und seine Rückkehr unter die Herrschaft des Ordens knüpft, ist schon darum abzuweisen, weil 1457 Kulm von den Söldnern des Ordens wieder eingenommen und besetzt wurde.⁴⁾ Der

¹⁾ S. darin die Worte: „dieselbige Stadt Colmen ist auf die Zeit ein Hauptstadt gesetzt worden, auch bis in den großen Krieg eine Hauptstadt geblieben. Da aber das Land zu Preußen im selben Krieg getrennet vnd zertheilt ist worden, ist darnach auf dieser Seiten die Altstadt Königsberg vor eine oberste Heuptstadt, als vor Zeiten die Stadt Colmen gewesen, von der Oberkeit verordenet worden, dahin man alle gescholtene Vrteil aus den anderen Stedten auf dieser Seiten hat müssen appelliren vnd daselbst rechtfertigen lassen.“ Ich habe bei Anführung der vorstehenden Worte den Abdruck benutzt, den Steffenhagen von der hier einschlagenden Stelle der bezeichneten Quelle in seinem Buche, Deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 34 nach einer Handschrift der königsberger Stadtbibliothek gegeben hat. — ²⁾ S. Freibergs Chronik, herausgeg. von Meckelburg S. 10 Note 51. — ³⁾ S. Faber, Haupt- u. Residenz-St. Königsberg S. 196. — ⁴⁾ S. Akten der Ständetage Preuß. V Nr. 3 S. 6 und dazu daselbst den vom Herausgeber Toepfen gegebenen historischen Rückblick S. 198.

Hochmeister hatte demzufolge damals noch keine Veranlassung, den Sitz des bisherigen Oberhofes als dem Orden verloren und von seinem Staatsgebiete getrennt zu erachten. Aber auch die Meinung, welcher schon Hartknoch¹⁾ Ausdruck gegeben hat und der in neuerer Zeit Meckelburg²⁾ in seiner Ausgabe der Chronik des Johann Freiberg beitrug, es sei die bezeichnete Veränderung des Oberhofes alsbald nach Abschluß des zweiten thornor Friedens von 1466 eingetreten, erscheint nicht unbedenklich.

Die von den drei Bänken (Schöffenbänken) der drei Städte Königsberg (Altstadt, Kneiphof, Löbenicht) im Jahre 1478 vereinbarten und beschlossenen Artikel setzten für die Berufung an die Herrschaft, die, wie hieraus zu entnehmen, der Partei, welche das von den Schöffen gefundene und im Stadtgericht verkündete Urteil mißbilligte, um diese Zeit wieder offen stand, eine Frist von 14 Tagen fest, sofern der Hochmeister daheim war (d. h. in Königsberg oder doch innerhalb des Landes).

Die gleiche Frist zur Einlegung der Berufung sollte der haben, welcher sich an den Hauskomtur, nicht weniger der, der sich an einen Ehrsamem Rat berufen wollte.

Für den Fall aber, daß jemand sich zuerst an den Rat und hierauf weiter an den Hauskomtur und an die Herrschaft oder aber an den Großkomtur berief, sollte für jede dieser drei möglichen Berufungen eine Frist von je 14 Tagen bewilligt sein.³⁾

¹⁾ S. dessen *Altes u. neues Preußen* II S. 594. — ²⁾ S. dessen Ausgabe der Chronik Freibergs S. 10 Note 48. — ³⁾ Die bezeichneten Artikel sind enthalten in der Chronik des Johann Freiberg und zwar in deren erstem und älterem Teil, welchen Meckelburg in seiner Ausgabe nicht aufgenommen hat. Sie liegen m. W. bis jetzt noch nicht gedruckt vor. Ich verdanke eine wortgetreue Abschrift der gütigen Mühewaltung des Herrn Professor Dr. Seraphim, Direktor der königsberger Stadtbibliothek. Sie finden sich in der dort aufbewahrten Handschrift S. 25f. Bl. 107^a, 107^b verzeichnet unter der Überschrift „Der dreien bencke vorliebte Artickel || der dreien Stete Kongsperg, Anno ct. 1478.“ || Die Stelle aber, auf die oben im Text Bezug genommen ist, lautet: „wer sich wirt beruffen an unsern g. h., der sal tag dorzu || haben XIII, tage, so ferne v. g. h. doheime ist || Der gleichen beruffe an den herrn hauszumptur XIII tage || Den beruff an

Eine Verlängerung dieser Fristen ward nur dem Kläger oder Beklagten zugestanden, der vorhatte und wünschte, eine Reise nach einer anderen Stadt innerhalb Landes (einschließlich des an Polen abgetretenen Teils von Preußen) oder nach einer solchen im Auslande zu machen oder eine Seefahrt über Lübeck hinaus nach Holland, Seeland, Flandern oder nach anderen Landen zu unternehmen.¹⁾

Der geringeren oder größeren Entfernung des Reisezieles entsprechend sollte dann die Frist für die einzulegende Berufung auf 6 Wochen oder 12 Wochen oder auf Jahr und Tag erstreckt werden.²⁾

einen Ersamen Rath XIII tage ||. Wirt sich einer beruffen an einen Ersamen Rath und furbas an unsern herrn hauszumptur und an v. g. h. ader groszumtur, der sal haben zu iczlichem beruff XIII tage.“ Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man voraussetzt, die drei Städte Königsberg und die Schöffen ihrer Gerichte wurden nur dadurch in den Stand gesetzt, die beregten Artikel zu belieben und ihnen normgebende Bedeutung zu geben, daß der Orden und dessen Hochmeister, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, indem er dem keinen Widerspruch entgegensetzte, zuließ und gestattete, von dem Rechte der Aufstellung städtischer Willküren Gebrauch zu machen, mochte dieses auch an landesherrliche Bewilligung geknüpft und regelmäßig für Ordnung anderer mehr die Polizei als das Gerichtswesen betreffender Angelegenheiten gegeben sein. S. meine Schrift, Das Burggrafnamt und Schultheißentum in Magdeburg usw. S. 83. 84.

¹⁾ S. die den in der vorigen Note sich unmittelbar anschließenden Worte der beregten Artikel: „Wirt einer einen zogk begeren binnen lands, gegen Marienburg, Danzig, Torn, dergleichen, der sal tag dorzu haben, also dreie XIII tage (mithin dreimal 14 Tage = 6 Wochen). Wirt ein man einen zogk bogeren bauszen lands als gegen Riga, Ruffel, Breszlaw, Crcaw, Stedtin, Sunt (Stralsund), Luebeck und dergleichen, der sal zweie dreie XIII tage (12 Wochen) [haben], so ferne jn ehehafftige nott vorhindertt. Wer einen zugk bogeret vbir see ader sandt auf jene seitte Luebeck, als zu Hollandt, Seelandt. Flanderen vnd in andere Lande, des tag sall sein jar und tag.“ — ²⁾ Die auf die Verlängerung der bezeichneten Fristen bezüglichen Worte hat der Verfasser der Nachrichten über die Entstehung des Tribunals zu Königsberg S. 2 (vgl. oben S. 33) völlig mißverstanden. Der Ausdruck Zug bezeichnet hier nicht Rechtszug nach einer oder der andern Stadt und dem dort vorhandenen Sitze eines Oberhofes, sondern Reise (vgl. Magdeb. R. von 1188 § 6, Labend a. a. O. S. 2). Daß von Rechtszug im technischen Sinne keine Rede sein kann, erhellt, von anderen sich dagegen erhebenden Bedenken abgesehen, schon daraus, daß am Schluß

Man sieht, von einem Oberhof und von dem zunächst an ihn zu nehmenden Rechtszuge ist in diesen Artikeln der drei königsberger Schöffenbänke noch keine Rede. Ist doch der Partei, die das Urteil verwirft, das die Schöffen fanden und vom Richter verkündet war, die Wahl freigestellt, ob sie sich an den Rat oder an den Hauskomtur berufen will. Es geht daraus nicht einmal mit Deutlichkeit hervor, daß unter dem Rat der Rat der Altstadt Königsberg und nur dieser allein zu verstehen ist. Die Ausdrucksweise erscheint so vage und allgemein, daß damit irgend einer der Räte der drei Städte Königsberg, der des Kneiphofs und des Löbenichts ebensogut wie der altstädtische Rat gemeint sein kann.

Wollte man trotzdem behaupten, die Verlegung des Oberhofs auf das Rathaus der Altstadt Königsberg sei 1466 oder doch innerhalb der nächstfolgenden Jahre geschehen, dann blieben nur zwei mögliche Erklärungsversuche für den Widerspruch übrig zwischen diesem Vorgang und der 1478 erfolgten Aufstellung der fraglichen Artikel der königsberger Schöffenbänke.

Entweder müßte man voraussetzen, die drei Städte Königsberg hätten mit ihren Gerichten bis 1478, ja vielleicht noch darüber hinaus, sich dem Oberhof gegenüber, dessen Rechte die Ratmannen der Altstadt Königsberg wahrzunehmen beauftragt und ermächtigt waren, in einer Ausnahmestellung befunden, oder aber, es sei dem Johann Freiberg, als er die bezeichneten Artikel seiner Chronik einverleibte, das Versehen begegnet, daß er sie irrig vom Jahre 1478 datierte, während sie in Wirklichkeit schon früher, etwa 1458 oder 1468 abgefaßt und publiziert worden wären.

Für die eine oder die andere Annahme fehlt es aber an jedem Anhalt, der sich in den vorhandenen Quellen und Nachrichten darböte. Ich bin daher geneigt, die Zeit der Verlegung des Oberhofes auf das Rathaus der Altstadt Königsberg später anzusetzen, als das bisher geschehen ist,

der angeführten Stelle nur noch von Holland, Seeland usw. und gar nicht mehr von einzelnen, bestimmten, in diesen Landschaften befindlichen Orten die Rede ist.

und der Vermutung Ausdruck zu geben, daß diese erst nach 1478, wenn auch nicht allzulange danach, angeordnet und in Ausführung gebracht worden ist.

Übrigens handelte es sich dabei wohl nicht um das Schaffen einer dauernden Einrichtung, sondern nur um einen Notbehelf von bloß vorübergehender Bedeutung. Gab doch der Deutsche Orden bis zum Ende seiner Herrschaft über Preußen niemals gänzlich die Hoffnung auf, die an Polen verloren gegangenen Lande, zu deren Abtretung der zweite thorner Friede 1466 ihn genötigt hatte, samt der Stadt Kulm als dem eigentlichen Sitz des Oberhofes wieder zu erlangen.¹⁾

Immerhin hat der Rat der Altstadt Königsberg die Stellung des Oberhofs für die Städte in dem unter der Herrschaft des Ordens verbliebenen Teile Preußens eine längere Reihe von Jahren behalten.²⁾

Wenn früher wohl behauptet worden ist³⁾, die im Jahre

¹⁾ S. Freibergs Chronik, herausgeg. von Meckelburg S. 10. —

²⁾ Was das Verhältnis angeht, in dem der altstädtische Rat, so lange er Oberhof war, zum magdeburger Schöffenstuhl stand, so gestaltete sich dieses ähnlich dem Verhältnis zwischen dem kulmer Rat und den magdeburger Schöffen. Daß, nachdem der altstädtische Rat seinerseits einen Rechtspruch abgegeben, in Magdeburg Urteilsschelte vor dem Schöffenstuhl erhoben werden konnte und erhoben sei, wird sich schwerlich dartun lassen. Wohl aber ist es vorgekommen, daß die königsberger Ratmannen, ohne selbst Recht zu sprechen, die Parteien nach Magdeburg an den Schöffenstuhl dort verwiesen, deren Urteil dann an die Stelle des in Königsberg abzugebenden Rechtspruchs treten sollte. Der Hochmeister Friedrich, Herzog von Sachsen, erblickte hierin einen dem Orden widerfahrenden Schimpf und eine Schädigung seiner Obrigkeit, Privilegien und Regalien, indem die Untertanen in dem törichtem Wahn erhalten würden, daß im Lande kein Recht für sie zu finden sei, auch der Rechtszug nach Magdeburg den Parteien unnötige Kosten bereite. Es gelang ihm indessen nicht, durch Verhandlung mit den Ständen (1508) ein Verbot, das den Rechtszug nach Magdeburg ausgeschlossen hätte, durchzusetzen. S. Horn, Verwalt. Ostpreußens S. 12. 13. Die Möglichkeit, die Parteien nach Magdeburg und an den dortigen Schöffenstuhl zu verweisen, wurde dem altstädtischen Rat erst benommen, als dieser überhaupt aufhörte, Oberhof zu sein. Der Schöffenstuhl zu Magdeburg aber behielt auch dann noch und selbst nach der Säkularisation des Ordensstaats (1525) längere Zeit hindurch seine Bedeutung für Preußen. S. Steffenhagen a. a. O. S. 49. — ³⁾ S. Hart-

1508 durch den Hochmeister Friedrich, Herzog von Sachsen, angeordnete und ins Werk gesetzte Errichtung des Kammergerichts¹⁾ habe dem Rechtszuge nach der Altstadt Königsberg und der Rechtsprechung ihrer Ratmannen über an sie im Wege der Urteilsschelte gelangende Prozesse das Ende bereitet, so stehen dem inzwischen bekannt gewordene urkundliche Zeugnisse entgegen.²⁾

Das bezeichnete Ereignis hatte nur die Folge, daß häufiger, als solches früher geschehen war, gegen die Rechtsprüche des altstädtisch-königsberger Rats Berufungen an den Hochmeister eingelegt und von ihm ein für allemal seinen zum Kammergericht verordneten Räten überwiesen wurden, um in seinem Namen darüber zu verhandeln und zu erkennen, ob im einzelnen Falle das gescholtene Urteil bestehen bleiben oder geändert bzw. ganz aufgehoben und durch ein neues, für richtiger erachtetes Urteil ersetzt werden sollte.

Hatte es früher allein vom Hochmeister abgegangen, darüber zu befinden, ob eine vor ihn gebrachte Berufung ohne weiteres (a limine) zurückgewiesen oder einer Prüfung unterworfen und zum Gegenstande einer abermals zu treffenden Entscheidung gemacht werden sollte, so gingen jetzt alle Berufungssachen an das Kammergericht mit dem Befehl, die Parteien zu bescheiden bzw. darin zu erkennen und zu richten. Mehrte sich auf Grund dessen die Anzahl der Prozeßsachen, über die in der obersten Instanz zu verhandeln und zu urteilen war, so stellte sich jetzt mehr noch als früher das Bedürfnis heraus, die Frage der entstehenden Prozeßkosten zu regeln.

Namentlich kam es darauf an, eine Bestimmung für den Fall zu treffen, wenn einer der beiden streitenden Teile das im „Colm“ ergangene, d. h. jetzt vom Rate der Altstadt Königsberg als Gericht zweiter Instanz gesprochene Urteil

knoch, Alt. u. neues Preuß. II S. 594. [von Simson], Nachricht. von der Entsteh. des Tribunals zu Königsberg S. 3.

¹⁾ S. Akt. der Ständetage Preuß. V S. 427—498. Weil die dazu verordneten Räte ihre Sitzungen nur vierteljährlich je einmal abhielten, hieß es auch Quatemberordnung. Später kamen dafür die Bezeichnungen Hofordnung oder Hofgericht auf. — ²⁾ S. unten S. 45.

schalt und hierauf mit seiner Berufung vom Hochmeister und dessen Kammergericht abermals abgewiesen würde oder aber nunmehr ein siegreiches Urteil erstritt. Was sollte dann mit dem Gelde werden, das nach der ersten erhobenen Urteilsschelte eine jede der beiden Parteien im Betrage von 14 Mark bei Gericht einzahlen oder sicherstellen mußte, ehe oder bevor die Sache vor den Rat gebracht wurde? Wer verwirkte dann die gezahlte oder noch zu entrichtende, einstweilen verbürgte und sichergestellte Summe, bzw. welche weitere Buße sollte dann von ihm erhoben und eingezogen werden? Nicht ohne Grund richtete der altstädtische königsberger Rat an die Landesregierung die Bitte, die bezeichnete Angelegenheit auf dem im Jahre 1516 in Heiligenbeil abzuhaltenden Landtage zur Sprache zu bringen und mit den versammelten Ständen darüber zu beraten und Beschluß zu fassen.¹⁾

Was aus der Sache geworden ist, verlautet nicht. Sie wurde gegenstandslos oder erforderte doch zum wenigsten eine Regelung auf anderer Grundlage, als bald danach dem Rate der Altstadt Königsberg die ihm übertragene Ausübung der Rechte des Oberhofes wieder genommen wurde.

Das geschah im Jahre 1517 durch eine vom Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg erlassene, mit den damals zur Tagfahrt in Königsberg versammelten Ständen vereinbarte Verordnung. Hierüber kann sich heute kein Zweifel mehr erheben. In seinem Buche „Die Königsberger Chronisten“ S. 10 Anm. 52 teilt Meckelburg eine Registratur aus dem Ratbuch und Abschied der Altstadt Königsberg Fol. 11 mit. Da heißt es (am 5. Mai 1517): „ist dem Rathe der Altstadt angezeigt, daß sie die Urteile, so sie jetz-

¹⁾ S. Akt. der Stände Preuß. V S. 577. 578 und beachte da die Worte: „Es bittet — ein rat der Altenstat, nachdem viel urteil von Kolmen hinauf an v. g. h. geschulten, das s. f. g. sie vorstendin wolt, was vor eine busse auf denjenigen, der solche urtayl von Kolmen schulde und sie darnach verlöre, solt gesetzt werden, nachdem sich ein jetzlicher, der urtel vor gericht an Kolmen schicket sampt seinem gegenteil auf vierzehn mark verborgen oder solch gelt ins gericht legen mus, welch teyl alsdan die urteyl vom Kolmen auch vorleust, angezeigt gelt verfallen hat?“

und im Kolm haben, aussprechen sollen und alsdann die Urteile von den Schöffen an m. gn. h. Hofordnung (wie nunmehr das Kammergericht genannt wurde), wo sich derselbige Fall begiebt, gelangen lassen und nicht mehr an Kolm appellirt werden (soll).¹⁾

Damit war die Einrichtung des Oberhofes für die unter der Herrschaft des Ordens verbliebenen preußischen Städte aufgehoben und für immer beseitigt und abgeschafft.

Wie aber gestaltete sich das Schicksal des kulmer Oberhofes in dem 1466 unter polnische Herrschaft gekommenen Teile Preußens?

Eine förmliche Aufhebung dieser Einrichtung hat dort nicht stattgefunden. Weder ist diese durch Gesetz noch auch nur mittelst einer vom Könige ohne Zuziehung und Mitwirkung der Stände einseitig erlassenen Verordnung ausgesprochen worden.

Das Ende des kulmer Oberhofes ist innerhalb des polnischen Preußen aller Wahrscheinlichkeit nach nur durch die kriegerischen Ereignisse und deren Wechselfälle während der Zeit von 1453—1466 herbeigeführt.

Wie früher schon erwähnt wurde, wurde 1457 die Stadt Kulm von Ordenssöldnern eingenommen und kam so vorübergehend wieder in den Besitz des Ordens.

Die zum preußischen Bunde gehörigen Stände schrieben diesem Vorgange eine größere Tragweite und Bedeutung zu, als ihm eigentlich zukam, wenn man das wechselnde Kriegsglück erwog und bedachte, daß die Herrschaft des Ordens in Kulm bald wieder aufhören konnte. Sie erklärten auf der 1458 zu Elbing gehaltenen Tagfahrt „also nu der Colmen von land und stetten getreten ist“, und verknüpften damit die Frage „wo und in welche stadt man gescholden orteyl Colmisch rechtes schelden sol?“²⁾

Sie erblickten also in dem bezeichneten Vorgang den Abfall der Bürger und Einwohner von Kulm von der Sache

¹⁾ S. hierzu noch A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation 1525—1875 S. 13 u. vgl. außerdem Freibergs Chronik, herausgeg. von Meckelburg S. 10. — ²⁾ S. Akt. der Ständetage Preuß., herausgeg. von Töppen V Nr. 3 S. 6.

des preußischen Bundes und zogen daraus zugleich die Folgerung, daß jede Verbindung der bei diesem verbliebenen Städte, in welchen kulmisches Recht gelte, mit dem kulmer Oberhof abgeschnitten sei und aufgehört habe.

Zu einer Wiedereinsetzung des Rates der Stadt Kulm in die Stellung des Oberhofes ist es nachmals nicht gekommen weder so lange der Krieg währte, noch nach dessen Beendigung und Abschluß des thorner Friedens von 1466, der den Orden zwang, neben anderen Städten auch Kulm an Polen abzutreten.

Es erhellt das Gesagte aus den Akten der Ständetage Preußens, königlichen Anteils (herausgegeben von Franz Thunert Bd. I 1466—1475 Nr. 50) und zwar aus einer dort S. 181—182 mitgeteilten, dem Rezeß der Petrikauer Tagfahrt am 15. März 1472 entnommenen Bemerkung.

Sie lautet: „Item vor den ioren des kriges wer es gewest ein gewonheid alle geschulden orteyl zun Colmen zu entscheiden —, das denn in der zeit der orleys abgekomen were —, seyne konigliche gnade geruchte en eyne stat benumen, wohin mer die ortoyle mochte schelden — unschedelich doch der groszen stete privilegien und freyhete“. ¹⁾

Wir schließen hiermit die Ausführungen zur Geschichte des kulmer Oberhofes ab. Ausgehend von der kulmer Handfeste haben wir diese nur so weit, als sich in ihm eine vom Deutschen Orden geschaffene, für Preußen bestimmte Einrichtung darstellt, in Betracht gezogen. Nicht in den Rahmen des in der vorstehenden Abhandlung unternommenen Versuches —, der wegen des Mangels und der Dürftigkeit der zu Gebote stehenden, bisher bekannt gewordenen Quellen kein voll befriedigendes Ergebnis liefern mußte —, fällt die Erörterung und Aufhellung der Bedeutung, welche der kulmer Oberhof für die mit kulmischem Recht bewidmeten, außerhalb der Grenzen des Ordenslandes Preußen, dem Reiche Polen angehörigen Städte gehabt und längere Zeit hindurch behauptet hat.

¹⁾ Gemeint sind die Städte Thorn, Danzig und Elbing. S. meine Schrift: Das Burggrafnamt zu Magdeburg usw. S. 88. 89.

Ich beschränke mich darauf, deshalb auf die von RöppeU angestellten Untersuchungen und die durch ihn gewonnenen Ergebnisse zu verweisen.¹⁾

¹⁾ S. dessen Ausführung. in Abhandl. d. histor.-phil. Gesellschaft in Breslau I, S. 292, 293 (1858) und vgl. damit Akt. der Ständetage Preußens (Toeppen) V Nr. 6 S. 23. „Sabbato ante Palmarum [17. März 1459] versammelten sich alhier [in Thorn] von seiten des landes der wogewode von Elbing, Stibos von Baysen, aus den Elbinger rath Johann Fedeles und Johann Steinhau, und aus den rathe zu Danzig Herman Margardt und Joachim von der Becke und haben die herren sich einträchlich vertragen, dasz die gescholtenen urteile, die herkommen von binnen oder baussen landes und namentlich aus dem reiche Polen, welche Culmisch recht haben, — das soll man hier (in Thorn) aufnehmen und entscheiden“ (ein Beschluß, der wegen Widerspruchs der übrigen Städte und Stände des preuß. Bundes nicht zur Ausführung kam).